Die Agrargerichte

mit besonderer Berücksichtigung Preußens

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

FRANZ BUMILLER
Gerichtsreferendar
aus Jungingen in Hohenzollern

1939

Buchdruckerei Albert Becht, Tübingen, Hirschgasse 16

Obmann: Professor Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Professor Dr. Kern
2. Berichterstatter: Professor Dr. Merk

Tag der mündlichen Prüfung: 27. März 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549601_0017

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 11
1. Begriff der Sondergerichtsbarkeit 11
2. Entstehungsgründe für § 14 Ziff. 2 GVG 13

I. Abschnitt

Preußen 15

§ 2. Das Gebiet des Allgemeinen Landrechts 15
1. Entwicklung des Tätigkeitsfeldes der preußischen Landeskulturbehörden 15
2. Entwicklung der Landeskulturbehörden bis 1919 . . . 19
a) Der Aufbau der Behörden 19
b) Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten 24
c) Kennzeichnendes aus Organisation und Streitverfahren der Auseinandersetzungsbehörden 27
3. Die preußischen Auseinandersetzungsbehörden in ihrer zeitlichen und weltanschaulichen Bedingtheit 32
a) Die eigentümliche Gestaltung der Auseinandersetzungsbehörden als notwendige Auswirkung des Kampfes um den Rechtsstaat 32
b) Würdigung der Auseinandersetzungsbehörden vom Standpunkt des Gerichtsverfassungsgesetzes 35

§ 3. Die preußischen Sondergebiete 37
1. Hessen-Nassau 37
2 Hannover 38
3. Die Rheinprovinz 38
4. Staatsverträge über Betätigung der preußischen Landeskulturbehörden in Nachbarstaaten 39

§ 4. Die Reform der preußischen Auseinandersetzungsbehörden durch das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919 . . . 40
1. Die Organisation der neuen Landeskulturbehörden . . . 41
2. Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten, Verfahren 43

§ 5. Der Abbau der Landeskulturbehörden durch die Sparmaßnahmen von 1932 und 1933 47
1. Die Übertragung der Verwaltungsaufgaben 47
2. Die Übertragung der verwaltungsgerichtlichen Tätigkeit . . 48
3. Wirkung auf das Streitverfahren 49

2. Abschnitt

Sachsen 49
§ 6. Das Ablösungsgesetz von 1832 49
1. Die Gegenstände des Ablösungsgesetzes 50
2. Die Behörden 51
§ 7. Die Weiterentwicklung des sächsischen Landskulturwesens . . 55
1. Die Wandlung der Aufgaben 55
2. Entwicklung der Behörden 56

3. Abschnitt

Thüringische Staaten mit agrarischen Gerichten 59
§ 8. Sachsen-Altenburg 61
§ 9. Sachsen-Weimar 62
§ 10. Sachsen-Meiningen 62

4. Abschnitt

Hessen 62
§ 11. Verwaltungsgerichtlich geregelte Landeskulturgebiete . . . 62
§ 12. Die Gemeinheitsteilung 63
1. Aufgabe und Behörden 63
2. Abgrenzung der Zuständigkeit der Teilungsbehörden von den ordentlichen Gerichten 63
3. Die Sondergerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Gemeinheitsteilung 64

5. Abschnitt

Länder mit agrarischen Sonderbehörden ohne Justizcharakter . 65
§ 13. Württemberg 66
1. Württembergs Stellung zu Gewaltentrennung und Justizstaat . 67
2. Die Ablösungsbehörden 68
3. Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit . . . 71
4. Das Feldbereinigungswesen 72
§ 14. Anhalt 74
§ 15. Baden 74
§ 16. Bayern 75

6. Abschnitt

Die Reichs-Umlegungsordnung 76
§ 17. Die Umlegungsbehörden 77
§ 18. Die Abgrenzung von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte 78
1. Vorgeschichte 78
2. § 90 der Reichsumlegungsordnung 79

Schluß

§ 19. Der grundsätzliche Widerstreit in der Organisation der Landeskulturbehörden 81
§ 20. Das gemeinsame Grundsätzliche der verschiedenen liberalen Lösungen 82
§ 21. Würdigung der Regelung der Reichsumlegungsordnung als der grundsätzlichen Stellungnahme des Nationalsozialismns . . . 84

Schrifttum.

Baumbach, A.: Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz. 14. Aufl. München und Berlin 1938.

Bose, H. v.: Sammlung der wichtigsten Landescultur- und Ackerbaugesetze des Königreichs Sachsen nebst den von Behörden und Vereinen erlassenen Bekanntmachungen. Dresden 1850.

Brauchitsch, M. v.: Die Preußischen Verwaltungsgesetze. Neu herausgegeben von B. Drews und G. Lassar. 17. Aufl. Berlin 1926. Bd. IV.

Bühler, O.: Die Zuständigkeit der Zivilgerichte gegenüber der Verwaltung im württembergischen Recht und ihre Entwicklung seit Anfang des 19. Jahrhunderts. Diss. Tübingen 1911.

— —: Verwaltungsgerichtsbarkeit (Allgemeines). In Stengel-Fleischmann III. S. 741.

Dönniges, W.: Die Landkulturgesetzgebung Preußens. 3 Bde. Berlin 1843 bis 1845.

Drucksachen der Verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung, 1919. Berlin 1921, Aktenstück Nr. 191. S. 346 ff.

Förster, A. und Kann, R.: Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 3. Aufl. Berlin 1913.

Friedrichs, K.: Sondergerichte. In HWB Rechtsw. V. S. 522.

Fuchs, R.: Die Sondergerichtsbarkeit in Deutschland. Diss. Tübingen 1936.

Gaupp, Ludwig: Die Civilprozeßordnung für das Deutsche Reich nebst den auf den Civilprozeß bezüglichen Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Einführungsgesetzes. Freiburg i. Br. 1879.

Gaupp, Robert: Das württembergische Feldbereinigungsgesetz. Stuttgart 1888.

Goldmann, W.: Die Gesetzgebung des Großherzogthums Hessen in Beziehung auf Befreiung des Grundeigenthums und der Person von alten drückenden Beschränkungen und Lasten. Darmstadt 1831.

Göz, K.: Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg. Tübingen 1908.

Graichen, H.: Handbuch über Ablösungen, Gemeinheitstheilungen und Grundstückenzusammenlegungen. Leipzig 1842.

Haack, R.: Verfassung, Verfahren und Wirksamkeit der Auseinandersetzungsbehörden. Berlin 1908.

— —: Grundriß des in Preußen geltenden Agrarrechts. Berlin 1927.

Hahn, C. v.: Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27. 1. 1877. 2 Bde. Berlin 1879.

Hässelbarth: Das Staats- und Verwaltungsrecht des Herzogtums Sachsen-Altenburg. Hannover 1909.

Hauck, Th.: Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich nebst dem Einführungsgesetz vom 27. 1. 1877. Nördlingen 1879.

Heinkele, P.: Das württembergische Feldbereinigungsgesetz. Stuttgart 1933.

Hellwig, K.: System des deutschen Zivilprozesses. Bd. I. Leipzig 1912.

Hillebrandt, R.: Reichsumlegungsordnung, erläutert von R. Hillebrandt und C. Engels unter Mitwirkung von R. Geith. München und Berlin 1938.

Holzapfel, W.: Die Gesetzgebung über die Güterkonsolidation im Regierungsbezirk Wiesbaden. 2. Aufl. Wiesbaden 1912.

Jellinek, W.: Verwaltungsrecht. 3. Auflage. Berlin 1931.

Jonas, M.: Die Zivilprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 11. 1933, erläutert. 16. Aufl. Tübingen 1938. Bd. I.

Kern, E.: Der gesetzliche Richter. Berlin 1927.

— —: im Handbuch des Deutschen Staatsrechts, hrsg. von G. Anschütz und R. Thoma, Tübingen 1932, Bd. II: Rechtspflege, Grundsätzliches und Übersicht. S. 475 ff.

— —: Die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Sondergerichtsbarkeit. S. 495 ff.

Kloß, R.: Sächsisches Landesprivatrecht. Halle a. S. 1904.

— —: Sächsisches Landesprivatrecht. 3. Aufl. Halle a. S. 1927.

Knetsch, A.: Das Staats- und Verwaltungsrecht von Sachsen-Weimar-Eisenach in allgemeinverständlicher Darstellung. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Küchler, F. A.: Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Großherzogthums Hessen. Bd. II und III. 2. Aufl. Darmstadt 1895.

Leuthold, C. E.: Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen. Freiburg i. Br. und Tübingen 1884.

Meyer, Alfred: Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen. Heft 9 der Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation, Berlin 1909.

Mosel, C. v. d.: Handwörterbuch des sächsischen Verwaltungsrechts mit Einschluß des einschlagenden Reichsrechts. 13. Aufl., bearb. v. Günther v. d. Mosel, 2 Bde. Leipzig 1926.

Munk, W.: Die Preußische Gerichtsverfassung. Berlin 1880.

Nobiling, R.: Die preußischen Landeskulturgesetze. Textausgabe. Münster i. W. 1901.

Peltzer, J.: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919. (Einrichtung, Aufgaben und Verfahren der Landeskulturbehörden.) Berlin 1923.

— —: Auseinandersetzungsbehörden; Auseinandersetzungsverfahren. In v. Bitter I. S. 116 ff.

Pözl, J.: Lehrbuch des Bayerischen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. München 1871.

Richter, W. Th.: Alphabetisches Repertorium zur Gesetzgebung des Königreichs Sachsen. 3. Aufl. Leipzig 1861, 2 Bde.; nebst 2 Ergänzungsbänden von 1868 und 1877.

Rönne, L. v.: Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 3. Aufl. Berlin 1869 und 1871, 2 Bde.

Rosenberg, L. (Jude): Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechts, 3. Aufl. Berlin 1931.
Schlegelberger, F.: Das Gerichtsverfassungsgesetz nebst Einführungsgesetz. 2. neubearbeitete Aufl. von Karl Nagel, Berlin 1925.
Schmidt, R.: Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts. Leipzig 1898.
Schneider, E.: Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates. 3 Bde. Berlin 1879—82.
Schönke, A.: Zivilprozeßrecht, eine systematische Darstellung. Berlin 1938.
Schwarz: Grundlastenablösungsgesetz für das Königreich Württemberg vom 14. April 1848. Stuttgart 1849.
Stölzel, O.: Rechtsweg und Kompetenzkonflikt in Preußen. Berlin 1901.
Sydow, R., Busch, L., Krantz, W., Triepel F.: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz nebst Anhang, enthaltend Entlastungsgesetze. Handkommentar unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen oberster Gerichte. 21. Aufl. Berlin und Leipzig 1935, Bd. II.
Teuthorn, K. G. I.: Das sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. März 1832 in seiner Entstehung und seinen Folgen besonders in Betreff der auf Grund des Gesetzes vorgenommenen Gemeinheitsteilungen. Phil. Diss. Leipzig 1904.
Thilo, G.: Das Gerichtsverfassungsgesetz für das Deutsche Reich. Berlin 1879.
Turnau, W.: Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht. 1. Teil (1. Hälfte). Berlin und Leipzig 1882.
Wagner, A.: Der Kampf der Justiz gegen die Verwaltung in Preußen. Hamburg 1936.
Wißmann, Th.: Über das Consolidationswesen im Herzogthum Nassau. Wiesbaden 1853.

Zeitschriften und Entscheidungen.

JW Juristische Wochenschrift.
OVG Entscheidungen des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.
RG Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Z Akademie Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.
Z Landeskultur Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung der preußischen Staaten, hrsg. von dem Kgl. Oberlandeskulturgericht Berlin.

Abkürzungen.

AG = Ausführungsgesetz zum.

Ablösungsgesetz = Sächsisches Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. 3. 1832.

BedeG = Württembergisches Gesetz in Betreff der Beeden und ähnlicher älterer Abgaben vom 27. 10. 1836.

v. Bitter = Handwörterbuch der preußischen Verwaltung. 3. Aufl. Berlin und Leipzig 1928, 2 Bde.

Frohnablösungsgesetz = Württembergisches Gesetz in Betreff der Ablösung der Frohnen vom 18. 10. 1836.

EG = Einführungsgesetz zum bzw. zur

GVG = Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. 1. 1877.

Grundlastenablösungsgesetz = Württembergisches Gesetz betreffend die Beseitigung der auf dem Grund und Boden ruhenden Lasten vom 14. 4. 1848.

HWB Rechtsw = Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, hrsg. von Fritz Stier-Somlo und Alexander Elster. Bde. I—V Berlin und Leipzig 1926 bis 1928.

Hess.GTO=Hessische Verordnung vom 7. 9. 1814 zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowie der Auseinandersetzungen zwischen Grundeigenthümern und Weide- und Holzberechtigten.

LeibeigenschEntschädG = Württembergisches Gesetz in Betreff der Entschädigung der berechtigten Gutsherrschaften für die Aufhebung der leibeigenschaftlichen Leistungen vom 29. 10. 1836.

LKBG = Preußisches Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919.

OrganisationsVO 1817 = Preuß. Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden, vom 20. 6. 1817.

RUO = Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937.

Stengel-Fleischmann = Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. 2. Aufl., hrsg. von Max Fleischmann, Tübingen 1911—1914, 3. Bände.

Verfahrens VO 1844 = Preuß. VO betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden, vom 22. 11. 1844.

Zehntablösungsgesetz = Württembergisches Gesetz betreffend die Ablösung der Zehenten vom 17. 6. 1849.

§ 1.

Einleitung.

1. Die Abgrenzung der besonderen von der ordentlichen Gerichtsbarkeit ergibt sich aus der Umkehrung des durch §§ 12, 13 des Gerichtsverfassungsgesetzes bestimmten Begriffs der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Sondergerichte sind demnach „die mit Ausübung ordentlicher streitiger Gerichtsbarkeit befaßten Behörden, die nicht zu den in § 12 GVG [1]) bezeichneten Gerichten gehören, aber auch nicht Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichte sind“ [2]). Positiv will Fuchs [3]) die Sondergerichte bestimmen als im Gegensatz zur allgemeinen Zuständigkeit der ordentlichen nur „für bestimmte Arten von Angelegenheiten ... eingesetzte“ Gerichte. Man wird dies gerade am Beispiel der Agrargerichte dahin zu erweitern haben, daß es auch genügt, wenn sie zwar der Art nach dieselbe allgemeine Zuständigkeit wie die ordentlichen Gerichte besitzen, jedoch nur für bestimmte Zeit und innerhalb einer bestimmten Aufgabe [4]).

Wie die Sondergerichte von den Verwaltungsbehörden und -Gerichten abzugrenzen sind, ist damit noch nicht gesagt. Fuchs [5]) will die Abgrenzung vornehmen nach dem Gegenstand der Zuständigkeit, ob sie öffentliche oder privatrechtliche Fragen umfaßt. Danach müßte etwa den Agrargerichten eine Doppelnatur zukommen, da sie sowohl Fragen des öffentlichen wie des Privatrechts zu entscheiden haben. Dieses Unterscheidungsmerkmal erweist sich jedoch als ungeeignet. Die Landesgesetzgebung kann

1) Und jetzt ferner § 1 des Gesetzes über den Volksgerichtshof vom 18. 4. 1936.

2) RG 103/103; 75/429; Sydow-Busch-Krantz ZPO II § 13 GVG Anm. 5.

3) Fuchs Diss. S. 36.

4) So auch Friedrichs im HWB Rechtsw. Bd. V. S. 523.

5) Fuchs Diss. S. 25.

auch bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zur Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder -Gerichten verweisen, die deswegen doch nicht diesen ihren Charakter verlieren. In Wirklichkeit finden sich keine scharfen Grenzen, sondern weite Übergänge. Man wird davon auszugehen haben, daß die verschiedenen Arten unserer richterlichen Behörden nichts von vornherein begrifflich Feststehendes sind, sondern etwas in bunter und wechselvoller, oft zufälliger Entwicklung Gewordenes. So verstehen wir heute unter Verwaltungsgerichtsbarkeit eine von Behörden der Verwaltung geübte Rechtspflege, bei der diese Behörden sachliche und wenigstens in den höheren Instanzen auch persönliche richterliche Unabhängigkeit genießen [6]). Aber auch die Sondergerichtsbarkeit kann unter den gleichen Voraussetzungen Verwaltungsbehörden anvertraut sein, da die Bestimmungen des GVG über die Fähigkeit zum Richteramt für sie nicht gelten.

So erscheint eine klare Abgrenzung zwischen Sonder- und Verwaltunggerichten in manchen Fällen unmöglich [7]). Neuerdings betont dies auch der große Zivilsenat des Reichsgerichts in einer grundsätzlichen Entscheidung [8]). Er zieht vor allem daraus die „praktisch und politisch bedeutsame" Folgerung [9]), daß nicht, wie bisher feste Rechtsprechung und herrschende Lehre [10]), die Sondergerichte zum „Rechtsweg" zu rechnen seien. Vielmehr sei bei Zuständigkeit eines Sondergerichts genau so wie bei Zuständigkeit eines Verwaltungsgerichts oder einer Verwaltungsbehörde der Rechtsweg unzulässig. Nach dieser Ansicht ist die Entscheidung eines ordentlichen Gerichts in einer zur Zuständigkeit eines Sondergerichts gehörigen Sache als gänzlich nichtig zu betrachten; gegen sie findet ohne Rücksicht auf den Wert des Beschwerdegegenstands Revision gemäß § 547 Ziff. 1 ZPO statt; die Vor-

6) So z. B. Kern, Der gesetzliche Richter, S. 120.

7) So Kern im Handbuch des Staatsrechts Bd. II, S. 480.

Auch Friedrichs HWB Rechtsw. V, S. 523 verzichtet auf scharfe Abgrenzung: „Man wird also als Sondergerichte ansehen können alle diejenigen, welche entweder durch Reichsrecht ausdrücklich als besondere Gerichte bezeichnet werden oder auf die die beschriebenen Merkmale im wesentlichen zutreffen."

8) RG 156/279. Ebenso das Reichsarbeitsgericht in JW 1938/2058.

9) Huber in ZAkademie 1938/132.

10) z. B. Schönke, S. 53; Jonas ZPO IV, Anm. II 3 vor § 1; RG 76/177.

schriften des § 17 GVG über den Zuständigkeitsstreit sind anwendbar; die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs nach § 274 Ziff. 2 ZPO kann erhoben werden. Außerdem wird die Frage bedeutsam im Falle des § 565 Abs. 3 Ziff. 2 ZPO und der §§ 4, 5 EGZPO.

Die eingehende Begründung des großen Zivilsenats zur obigen Entscheidung ist gerade bei Betrachtung der Agrargerichte wohl als durchschlagend anzuerkennen: Derartigen Behörden seien oft verwaltungsrechtliche und bürgerlich-rechtliche Streitigkeiten zur Entscheidung zugewiesen, ohne daß eines der Aufgabenbereiche eindeutig überwiege. Noch mehr falle die heute vielfach unmögliche Abgrenzung zwischen öffentlichem und Privatrecht ins Gewicht. Die Ausdrucksweise der ZPO und des Arbeitsgerichtsgesetzes, die bezüglich des Verhältnisses zwischen ordentlichen und Arbeitsgerichten von „Zuständigkeit" sprechen, könne absichtlich die Frage offen gelassen haben [11]). Verwaltungsgerichte und Sondergerichte seien schwer in das Schema Verwaltungsbehörden — ordentliche Gerichte einzuordnen. Vor allem sei die Unterscheidung zwischen Sonder- und Verwaltungsgerichten manchmal unmöglich. Prüfung „des Aufbaus, insbesondere der Besonderheiten des Verfahrens oder der Art der zur Erledigung zugewiesenen Angelegenheiten" genüge nicht. „Alle diese Umstände können versagen." „Der Aufbau der Sondergerichte, namentlich ihre Besetzung, weicht häufig ebenso stark von dem der ordentlichen Gerichte wie von dem der allgemeinen Verwaltungsgerichte ab." Das Verfahren beider sei heute weitgehend angeglichen. Vielfach entschieden sie sowohl bürgerliche wie Verwaltungsstreitigkeiten. Ferner bestehe ein Interesse zu verhindern, daß den besonderen von den ordentlichen Gerichten Zuständigkeiten weggenommen würden, für die sie besonders befähigt seien. Das könne am besten durch Anwendung der Vorschriften über Ausschluß des Rechtswegs erreicht werden.

2. Gerade für die Agrargerichte treffen die Ausführungen des Reichsgerichts ganz besonders zu. Als agrarische Gerichte führt

---

11) Arbeitsgerichtsgesetz § 48 Abs. 1, ZPO § 528. Hierauf hatte sich die Gegenmeinung vor allem gestützt.

§ 14 Ziff. 2 GVG auf: Gerichte, denen die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Gerechtigkeiten und Reallasten, bei der Umlegung (Feldbereinigung), bei gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dgl. obliegt. Derartige Behörden waren es vor allem, die jene ganze veraltete Rechtsordnung zu Grabe getragen haben, die auf der politischen und sozialen Herrschaft des Großgrundbesitzes beruhte. Hier handelt es sich um ein Gebiet bunter Entwicklung in den einzelnen Ländern, in dem sich die verschiedensten Abstufungen mehr oder minder justizmäßigen Aufbaus vorfinden. Bei aller dieser Verschiedenheit haben die agrarischen Behörden überall eine recht segensreiche Tätigkeit entfaltet [12]). Zudem handelte es sich um ein verhältnismäßig kleines und gerade bei Erlaß der Reichsjustizgesetze mehr und mehr in seiner Bedeutung zurücktretendes Gebiet staatlicher Betätigung. Daher war der Gesetzgeber geneigt, hier auf sonst als unerläßlich betrachtete Reformen zu verzichten, um diese bestehenden Werte zu erhalten. Die Beweggründe für den Vorbehalt des § 14 Ziff. 2 GVG erhellen am besten aus der amtlichen Begründung der Motive[13]): „Die Einrichtung der besonderen agrarischen Gerichte ist durch die Erwägung veranlaßt, daß die denselben zugewiesenen Sachen ein strikt prozessualisches Verfahren nicht dulden und daß es hierbei vielfach auf landwirtschaftliche und technische Kenntnisse ankommt, welche bei den Richtern nicht vorausgesetzt werden können... Die hierzu von der Landesgesetzgebung für zweckmäßig erachteten Einrichtungen sollen durch die Reichsgesetzgebung nicht zerstört oder geändert werden." Im Gegensatz zu den übrigen durch § 14 GVG zugelassenen Sondergerichten der Länder, deren Beibehaltung meist umkämpft war, fand aus diesen Gründen die Zulassung der Agrargerichte keinerlei Schwierigkeiten [14]).

12) vgl. z. B. Alfred Meyer S. 9: „Die Bauernbefreiung und die daran sich anschließende Separation hat den Wert des Bodens der preußischen Monarchie verdreifacht und vervierfacht."

13) Hahn Mat. I, S. 51.

14) vgl. Bericht der Reichstagskommission zur Vorbereitung der Entwürfe von GVG, ZPO und StPO bei Hahn, Mat. II, S. 937, sowie Protokolle der Justizkommission des Deutschen Reichstags betr. die Beratung des GVG und des EG, Berlin 1876, S. 121.

1. Abschnitt.

Preußen.

Das Landeskulturwesen ist in Preußen noch heute nicht völlig zur Einheit zusammengewachsen. Vor Erlaß des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919 zerfiel Preußen im wesentlichen in vier Hauptgebiete: im Gebiet des Allgemeinen Landrechts galt die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821. Ost- und Westpreußen, Brandenburg, der Hauptteil Pommerns, Schlesien, Posen, Sachsen, Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz gehören hieher. In Hannover wurde die bestehende Gesetzgebung nur durch preußische Gesetze ergänzt. Auch für Hessen-Nassau gilt Ähnliches. Gebiete mit der altpreußischen Agrargesetzgebung nachgebildeten Gesetzen sind Neu-Vorpommern, Rügen, Schleswig-Holstein, Hohenzollern und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz.

Die Verhältnisse in den Sondergebieten sind nur kurz behandelt, da zumindest der Behördenaufbau bis zum Erlaß des GVG dem alt-preußischen stark angegliedert ist.

§ 2.

Das Gebiet des Allgemeinen Landrechts.

1. Das Werden des Aufgabenbereichs ist nur für die preußischen Auseinandersetzungsbehörden im einzelnen geschildert. Bei den übrigen Ländern brauchte es aus folgenden Gründen weniger berücksichtigt zu werden: die preußischen Behörden haben die umfangreichste, alle wichtigen Aufgaben des Landeskulturwesens umfassende Zuständigkeit erlangt. Andere Länder gingen vielfach den Weg, einer Sonderbehörde nur eine bzw. einzelne dieser Aufgaben zuzuweisen oder mehrere Sonderbehörden zu schaffen. So besitzt z. B. Württemberg Sonderbehörden für die Feldbereinigung. Vor allem aber ist Preußen auf den meisten Gebieten der Agrarreform Bahnbrecher gewesen. Die anderen Länder haben vielfach die preußischen Vorbilder und Anregungen benutzt.

Die Geschichte der preußischen Landeskulturbehörden beginnt mit der Bauernbefreiung des Reichsfreiherrn vom Stein. Zwar hatte das berühmte Oktoberedikt vom 9. 10. 1807 sich noch auf das beschränkt, was der bloße Machtspruch des Gesetzgebers den Bauern geben konnte: vor allem Freiheit der Person, des Güterverkehrs und der Berufswahl.

Aber die Aufgaben für Verwaltung und Gerichte wuchsen rasch. Diese Behörden erschienen als unzulänglich, besonders als die beiden Edikte vom 14. 9. 1811 „zur Beförderung der Landcultur" und „über die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse" neue große Aufgaben brachten [1]). Das Regulierungsedikt verlieh vor allem den bäuerlichen Besitzern die Regulierungsfähigkeit, „d. h. das Recht auf den Erwerb des vollen Eigentums der von ihnen seither nur zu lassitischen Rechten besessenen Stellen und Wegfall der darauf haftenden Dienste und Abgaben gegen Abtretung von der Regel nach einem Drittel (bei seither erblichem) oder der Hälfte (bei seither nicht erblichem Besitz) der Stelle an den Gutsherrn" [2]). Die Deklaration vom 29. 5. 1816 beschränkte allerdings die Regulierungsfähigkeit auf Güter von Ackernahrungsgröße. Aber das Gesetz vom 2. 3. 1850 beseitigte diese Beschränkung wieder und führte die Geldentschädigung ein. Diese Erweiterung hatte jedoch keine große Bedeutung mehr. Die Gutsherren hatten die meisten kleinen Stellen in der Zwischenzeit „gelegt", da ja das Oktoberedikt ihnen den Erwerb von Bauernland gestattet hatte.

Das Landkulturedikt hebt grundsätzlich die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen (z. B. Parzellierungsverbote) auf [3]), beseitigt Mißbräuche bei gemeinschaftlicher Grundstücksnutzung und bringt die Ablösbarkeit des Erbpachtverhältnisses.

Eigentliche Aufgabe der nun ins Leben gerufenen Sonderbehörden war demnach die „Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse", was die grundlegende Verordnung vom 20. 6. 1817 schon in der Überschrift zum Ausdruck brachte. Aber sie begreift schon mit die dabei beantragten „Gemeinheitsthei-

1) vgl. Dönniges, III, S. 233.
2) Peltzer, in v. Bitter I, S. 771.
3) Haack, Grundriß, S. 3 Anm. 3.

lungen und Grenzregulirungen", sowie überhaupt „die Regulirung aller anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmässiger Ausführung jener Auseinandersetzungen ... in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben können" [4]). Diese allgemeine Ermächtigung ist für die ganze preußisch-deutsche Landeskulturgesetzgebung richtungweisend geblieben. Stets bezweckte man bei diesem Verfahren, wenn man schon den unvermeidlichen tiefen Eingriff in die Bodenverfassung einer Markung vornahm, nun auch gleich nach allen Richtungen gründlich zu reformieren und so auf lange Sicht klare und beruhigte Verhältnisse zu schaffen.

Die gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzung war nur eine vorübergehende Aufgabe, die in den 60er Jahren allgemein abgeschlossen war [5]). Aber schon bald kamen neue selbständige Aufgaben hinzu. Am 7. 6. 1821 erschienen die beiden Ordnungen über Gemeinheitsteilung und über Ablösung von Reallasten [6]). Das Ausführungsgesetz vom gleichen Tage beauftragte mit ihrer Durchführung die Auseinandersetzungsbehörden.

Unter Gemeinheiten versteht man hauptsächlich Weidegemeinschaften, aber auch verschiedene Berechtigungen zu Plaggen-, Heide- und Bültenhieb, sowie Forstberechtigungen, die sämtlich auf gemeinschaftlichem Eigentum oder auf ein- oder wechselseitigen Dienstbarkeiten beruhten [7]).

Bei allen Verfahren erstrebte man als Nebenzweck eine wirtschaftliche Zusammenlegung der Grundstücke. Diese Umlegung ist in Preußen erst viel später in ihrer Bedeutung als selbständige Landeskulturaufgabe erkannt worden [8]).

---

4) § 3 Verordnung vom 20. 6. 1817 a.a.O.

5) vgl. Haack, Grundriß, S. 5. Nach dem Gesetz vom 16. 3. 1857 bestand ein Anspruch auf Auseinandersetzung nur bis zum 31. 12. 1858. Nur in Neuvorpommern und Rügen wurden auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1892 noch unbedeutende Reste bäuerlichen Besitzes bis zum 31. 12. 1893 zur Regulierung zugelassen.

6) Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche zu Erbzins- oder Erbpachtrecht besessen werden, vom 7. 6. 1821.

7) vgl. §§ 1, 2 der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821 und Haack, Grundriß, S. 5, 6.

8) § 3 der Ordnung a.a.O. verbietet sie geradezu als selbständige Maßnahme.

Die auseinandergesetzten Berechtigten erhalten als Entschädigung Kapital, Rente oder Land, dieses „möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage“ [9]). Mit dem Gesetz betr. Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. 3. 1850, das ein Ausdruck der freiheitlichen Strömungen der Revolution von 1848 ist, werden die privatrechtlichen Reallasten ganz allgemein ablösbar [10]). Das Ergänzungsgesetz vom selben Tag bringt die selbständige Ablösbarkeit einer Reihe minder wichtiger Berechtigungen, z. B. zum Harzscharren, zum Nachrechen von Stoppelfeldern.

Die wachsende Erkenntnis von der großen kulturfördernden Bedeutung der Umlegung führte endlich im Gesetz, betr. die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. 6. 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen, vom 2. 4. 1872 zur Erhebung der Flurbereinigung zu einer selbständigen Aufgabe der Landeskulturbehörden. Aber immer noch ist das Umlegungsverfahren nur zulässig auf Antrag der doppelten Mehrheit der Fläche und des Grundsteuerreinertrags, und wenn ferner die Kreisversammlung nach Begutachtung durch die Kreisvermittlungsbehörde es für zulässig erklärt [11]). Die Umlegung ist als Landeskulturaufgabe seither immer mehr in den Vordergrund getreten. Sie bildet heute im Zeitalter des Vierjahresplans, des Ringens um höchste Ertragssteigerung des heimischen Bodens, die Hauptaufgabe der Agrarbehörden.

Dagegen ist die städtische Baulandumlegung von vornherein den ordentlichen Verwaltungsbehörden (dem Regierungspräsidenten und einer von ihm bestellten Kommission) überlassen worden [12]).

---

9) § 61 a.a.O.

10) § 6 des Gesetzes a.a.O. — Die Wiederausdehnung der Regulierungsfähigkeit auf kleine Stellen durch dieses Gesetz wurde schon erwähnt. Der erste Abschnitt des Gesetzes hob eine große Anzahl guts- oder lehnsherrlicher Rechte entschädigungslos auf.

11) § 1 des Gesetzes von 1872 a.a.O.

12) Gesetz betr. Umlegung von Grundstücken in Frankfurt am Main vom 28. 7. 1902 (sog. lex Adickes).

Waren abgesehen von der Umlegung die Aufgaben der Landeskulturbehörden gegen Ende des 19. Jahrhunderts immer geringer geworden, so eröffnete die seit 1886 einsetzende Gesetzgebung über Siedlung und Rentengüter [13]) ein neues umfangreiches Tätigkeitsfeld. Vor allem haben die Landeskulturbehörden mitzuwirken bei der Begründung von Rentengütern, Ablösung von Renten, Vermittlung der Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungsland, Ausstellung von Unschädlichkeitszeugnissen bei Abveräußerung von Grundstücken, sowie bei der Bildung von Reichsheimstätten [14]). Vor Erlaß des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 wirkten die Landeskulturbehörden mit bei Ausführung der hauptsächlich mit dem Siedlungswesen zusammenhängenden anerbenrechtlichen Vorschriften [15]).

2. Entwicklung der Landeskulturbehörden bis 1919.

a) Der Aufbau.

Für diese ausgesprochenen Sonderaufgaben der Agrarreform ergab sich nun ein dringendes Bedürfnis nach Fachbehörden, welche die erforderlichen genauen Kenntnisse des Rechts wie auch der ländlichen Verhältnisse besaßen, und, mit großer Autorität ausgestattet, die Reform in raschem, aber gründlichem Verfahren jeweils in kleineren Bezirken zum Abschluß brachten. Man betrachtete — auch noch viel später — diese Aufgabe nur als vorübergehende, worauf auch der für die nun geschaffenen Behörden gewählte Name „Generalkommissionen" hinweist [16]).

Ursprünglich waren für jeden Regierungsbezirk besondere Kollegien geplant, die die Landeskultursachen ausschließlich bearbeiten sollten. Sie sollten „eine Deputation der Provinzialregierung", aber in ihren Beschlüssen unabhängig sein. Die reibungslose Zusam-

13) Beginn mit dem Gesetz betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. 4. 1886.

14) Vollständige Aufzählung der Zuständigkeiten vor Erlaß des Reichserbhofgesetzes bei Haack, Grundriß, S. 20 und Auseinandersetzungsbehörden, S. 17.

15) Aufgehoben durch § 60 Reichserbhofgesetz, §§ 45, 46 Erbhofrechtsverordnung.

16) vgl. Haack, Grundriß, S. 7.

menarbeit mit den Generalkommissionen sollte durch Personeneinheit in der Leitung gewährleistet werden [17]). Die Landesökonomiekollegien waren als Dauerbehörde gedacht. Sie kamen jedoch nur in Ostpreußen zustande. Schon 1815 wurden sie allgemein wieder abgeschafft [18]). Ihre Aufgaben gingen zunächst auf die Regierungen über, bis sie das Ausführungsgesetz zu den beiden Ordnungen über Gemeinheitsteilung und Reallastenablösung vom 7. 6. 1821 den Auseinandersetzungsbehörden überwies.

Die schon im Jahre 1811 [19]) geschaffenen sechs Generalkommissionen (je eine für die damaligen Provinzen [20])) zeigten ein wesentlich anderes Gepräge. Ihre endgültige Ausgestaltung brachte die grundlegende Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebs bei diesen Behörden vom 20. 6. 1817. Jedes Generalkommissariat besteht aus einem wissenschaftlich gebildeten landwirtschaftlichen Sachverständigen als Generalkommissar und einem rechtsgebildeten Justitiar [21]). Die Generalkommissionen unterstehen dem Minister des Innern, der die Stellung besetzt [22]). Da die Zuständigkeitserweiterung von 1821 besonders die richterliche Tätigkeit der Generalkommissionen vermehrte, ordnete das Ausführungsgesetz vom 7. 6. 1821 a.a.O. an, daß der Justiz- und der Innenminister gemeinsam bei jeder Generalkommission zwei zum Richteramt befähigte und verpflichtete Beamte anstellen sollten.

Seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 25. 6. 1848 unterstehen die Generalkommissionen dem Landwirtschaftsminister, der später [23]) die Bezeichnung „Minister für Landwirtschaft, Domänen und For-

17) vgl. hierzu Edikt zur Beförderung der Landkultur vom 14. 9. 1811, § 41.

18) Durch die Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden, vom 30. 4. 1815.

19) Durch § 59 des Regulierungsedikts vom 14. 9. 1811. Einrichtung und Zuständigkeit regelte die allerhöchste Instruktion für die Generalkommissionen und Landesoekonomiekollegien vom 17. 10. 1811.

20) Und das Frankfurter Regierungsdepartement.

21) § 2 Verordnung a.a.O.; vgl. auch Dönniges, III, S. 234.

22) Gesetz vom 20. 6. 1817 a.a.O. §§ 38, 39.

23) Seit dem Allerhöchsten Erlaß vom 7. 8. 1878.

sten“ führt. „Er hat die Oberleitung des gesamten Auseinandersetzungswesens und führt die Oberaufsicht über die ... Behörden und deren Beamten [24])“. Seit der Verordnung vom 22. 11. 1844 betreffend den Geschäftsgang und den Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden [25]) setzten sich die Generalkommissionen bis 1919 zusammen aus fünf Mitgliedern, deren Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein mußte.

Nicht überall bestanden Generalkommissionen. Teilweise waren ihre Aufgaben auch den Bezirksregierungen übertragen, sei es von vornherein [26]), sei es unter Aufhebung bestehender Generalkommissionen [27]). Zur Entscheidung von Streitigkeiten dienten dann selbständige Justizdeputationen. An ihre Stelle traten später Spruchkollegien für landwirtschaftliche Angelegenheiten bei den Regierungen [28]). Sie wurden meist gebildet durch Ergänzung aus Mitgliedern der ordentlichen Gerichte des Regierungsbezirks [29]). Beschlüsse der Abteilungen konnte nicht der Regierungspräsident, sondern nur das Plenum der Regierung umstoßen. Die Spruchkollegien waren überwiegend mit Juristen besetzt und unterstanden der gemeinschaftlichen Leitung der Minister des Innern und der Justiz [30]). Sie standen im übrigen den Generalkommissionen in ihrer richterlichen Tätigkeit gleich, besonders was die Rechtsmittel gegen ihre Entscheidungen betraf. Deshalb und wegen ihrer nur vorübergehenden und örtlichen Bedeutung sind sie im folgenden nicht mehr berücksichtigt. Das Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. 7. 1880 beseitigte die wichtigsten landwirtschaftlichen Regierungsabteilungen

---

24) Peltzer, in Stengel-Fleischmann, I, S. 243 A. I.

25) § 1 a.a.O.

26) vgl. z. B. für den rechtsrheinischen Teil des Regierungsbezirks Koblenz § 25 der Gemeinheitsteilungsordnung für die Rheinprovinz vom 19. 5. 1851.

27) z. B. in Ost- und Westpreußen auf Grund Verordnung vom 30. 6. 1834.

28) § 3 Verordnung vom 22. 11. 1844 a.a.O.; vgl. auch Peltzer in v. Bitter I, S. 116.

29) Eine Ausnahme galt nur für das Spruchkollegium zu Frankfurt a. M., vgl. v. Rönne, Staatsrecht II, S. 248 Anm. 9.

30) v. Rönne, Staatsrecht II, S. 248 Anm. 9. Nur das Spruchkollegium zu Frankfurt a. M. unterstand lediglich dem Landwirtschaftsministerium.

und Spruchkollegien [31]). Seit 1. 4. 1887 sind die verbliebenen beseitigt [32]).

Aus den ursprünglich 1811 geschaffenen sechs Generalkommissionen waren schließlich nach mancherlei Veränderungen ein Jahrhundert später acht geworden: in Königsberg für Ostpreußen, in Frankfurt a. d. O. für Brandenburg, in Breslau für Schlesien, Posen und Westpreußen, in Merseburg für die Provinz Sachsen, in Münster für Westfalen und die landrechtlichen Kreise der Rheinprovinz, in Kassel für Hessen-Nassau, in Hannover für die Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein, in Düsseldorf für den Rest des Rheinlandes und die Hohenzollerischen Lande. Die Generalkommissionen sind also im wesentlichen Provinzialbehörden.

An Ort und Stelle wurde die Auseinandersetzung bewirkt von Spezialkommissionen. Sie waren keine selbständigen Behörden, sondern nur der verlängerte Arm der Generalkommission ohne eigene endgültige Entscheidungsbefugnis. Sie wurden von Fall zu Fall berufen. Sie bestanden aus einem erfahrenen Landwirt als Ökonomiekommissar und besonderen, für jeden Kreis bestellten Justizkommissarien [33]). Seit 1836 fielen die Kreisjustizkommissarien weg; für den Spezialkommissar wurde nunmehr juristische Vorbildung verlangt [34]).

Zwar leistete der Spezialkommissar den Hauptteil der eigentlichen Arbeit, aber nur in Vertretung der Generalkommission, die jede seiner Verfügungen aufheben oder ändern konnte. Richterliche Befugnisse hat er nur in Streitigkeiten über vorläufigen Besitz und über einstweilige Verwaltung und Nutzung bis zur endgültigen Auseinandersetzung. Hier setzte er ein „Interimistikum" fest, gegen das sofortige Beschwerde an die Generalkommission stattfand. Sonst hatte er nur deren Entscheidung zu „instruieren", d. h. durch Verhandlung mit den Beteiligten entscheidungsreif zu machen. Vor allem hatte er gütliche Überein-

31) Landesverwaltungsgesetz a.a.O. § 22 Abs. 1. Nur für den Reg.Bez. Wiesbaden traf § 22 Abs. 2 eine abweichende Regelung.

32) Stölzel, S. 303 Anm. 2.

33) Haack, Auseinandersetzungsbehörden, S. 8.

34) vgl. Haack, Auseinandersetzungsbehörden, S. 8.

kunft anzustreben [35]). Seit dem Gesetz vom 18. 2. 1880 finden die Vorschriften über den beauftragten Richter grundsätzlich auf ihn Anwendung.

Keinerlei richterliche Befugnis hatten schließlich die Kreisvermittlungsbehörden [36]), die vom Kreistag gewählt wurden. Sie hatten Vergleiche zu vermitteln, wurden aber hierzu kaum herangezogen. Dagegen hatten sie häufig Gutachten abzugeben.

Die unveröffentlichte Allerhöchste Kabinettsorder vom 10. 4. 1817 schuf Revisionskollegien „zur Entscheidung der zur Competenz der Generalkommissionen gehörigen Streitigkeiten im Wege der Appellation“ [37]), soweit diese Streitigkeiten allein das Interesse der Parteien betrafen [38]). Sie bestanden aus zwei Oberlandesgerichtsräten und zwei landwirtschaftsverständigen Regierungsräten unter dem Vorsitz eines Mitglieds des Oberlandesgerichts-Präsidiums. Die Mitglieder wurden ein für allemal deputiert. Revisionskollegien bestanden zu Berlin, Breslau, Stettin, Marienwerder und Königsberg.

1844 wurden die Revisionskollegien ersetzt durch ein einziges „Revisionskollegium für Landeskultursachen“ in Berlin. Die bisherige Rekursentscheidungungsbefugnis des Innenministers ging auf das Kollegium über [39]). Durch das Gesetz betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. 2. 1880 wurde es umbenannt in Oberlandeskulturgericht. Die Zusammensetzung blieb dieselbe: die Mitglieder müssen mit der landwirtschaftlichen Gewerbslehre vertraut und die Mehrzahl muß zum Richteramt befähigt sein. Die Entscheidungen fällen mindestens fünf Richter mit Einschluß des Vorsitzenden [40]). Das Gericht untersteht der gemeinschaftlichen Oberaufsicht des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Justizministers [41]). Es ist

35) vgl. über den Spezialkommissar Peltzer in Stengel-Fleischmann, I, S. 245.

36) Hierzu Peltzer in Stengel-Fleischmann, I, S. 245.

37) Dönniges, III, S. 236 Nr. 6. Die Appellation wurde eingeführt durch die Deklaration vom 29. 5. 1816 Art. 105 ff.

38) Die übrigen entschied auf Rekurs das Innenministerium als richterliche Instanz, vgl. Peltzer LKBG S. 8.

39) Verfahrensverordnung 1844 §§ 7, 14.

40) VO a.a.O. § 8.

41) Peltzer in Stengel-Fleischmann I, S. 243 A I; v. Rönne, Staatsrecht II, S. 117.

„lediglich richterliche Behörde, als solche Auseinandersetzungsbehörde zweiter Instanz[42]) ohne Aufsichtsbefugnisse über die ihm gleichgeordneten Generalkommissionen. Es ist „gleich den Gerichtshöfen, völlig selbständig“[43]).

Gegen die Erkenntnisse der Revisionskollegien fand seit der Verordnung vom 29. 11. 1819[44]). Revision an das Geheime Obertribunal statt. Dadurch sollte die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gefördert und das Verfahren an den Zivilprozeß angeglichen werden[45]). Seit der Zusammenfassung der zweiten Instanz im Revisionskollegium für Landeskultursachen zu Berlin erhielt man so einen eigentümlichen Aufbau: Revision gegen Entscheidungen eines einzelnen zweitinstanzlichen Gerichts.

An die Stelle des Obertribunals als dritter Instanz trat 1879 auf Grund Kaiserlicher Verordnung das Reichsgericht[46]).

b) Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten.

Schon nach der Organisationsverordnung von 1817 haben die Auseinandersetzungsbehörden sowohl richterliche wie Verwaltungsaufgaben. Neben der Rezeßbestätigung haben sie insbesondere sämtliche in einem Verfahren vorkommenden Streitigkeiten mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte zu entscheiden und die Vollstreckung zu veranlassen[47]). Sie sind also von Haus aus Gerichte. Nur in den ihnen als Nebenaufgabe zugewiesenen Gemeinheitsteilungen sind sie auf solche Streitigkeiten beschränkt, „die nur in Beziehung auf die Gemeinheitsauseinandersetzung zur Sprache kommen können“[48]). Auch diese Einschränkung fällt 1821 mit der Überweisung der Gemeinheitsteilungen und Reallastenablö-

42) Haack, Auseinandersetzungsbehörden, S. 16.

43) v. Rönne, Staatsrecht II, S. 118.

44) §§ 1, 2 a.a.O.

45) vgl. Dönniges III S. 236.

46) Kaiserl. VO vom 26. 9. 1879. Die Verordnung benutzte die Ermächtigung des § 3 Abs. 2 EGGVG.

47) OrganisationsVO 1817, § 3 Abs. 2 a.

48) OrganisationsVO 1817, § 11.

sungen als selbständige Aufgaben an die Generalkommissionen [49]).

Die Verfahrensverordnung vom Jahre 1834 [50]) spricht dies noch einmal in einer für die Tätigkeit der Auseinandersetzungsbehörden ganz allgemein grundlegenden und bis 1919 in Kraft gebliebenen Vorschrift aus, die deswegen wörtlich wiedergegeben sei: „In den Angelegenheiten, welche bei den Generalkommissionen anhängig sind, haben dieselben nicht bloß den Hauptgegenstand der Auseinandersetzung, sondern auch alle anderweitigen Rechtsverhältnisse, welche bei vorschriftsmäßiger Ausführung der Auseinandersetzung in ihrer bisherigen Lage nicht verbleiben könne, zu regulieren, die hierbei vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden und überhaupt alle obrigkeitlichen Festsetzungen zu erlassen, deren es bedarf, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Interessenten zu einem völlig geordneten Zustande zurückzuführen."

Nach der Instruktion vom 17. 10. 1811 war der Rechtsweg gegen Entscheidungen der Generalkommission zugelassen, wenn sie die Schranken des Regulierungsedikts überschritten hatten [51]). Diesen Zuständigkeitsstreit entschied auf Beschwerde das vorgesetzte Ministerium [52]).

Die Organisationsverordnung 1817 bestimmte folgendes: bei Gerichten anhängige Sachen sind, wenn sich die Zuständigkeit der Generalkommissionen herausstellt, sofort an diese abzugeben; rechtskräftige Erkenntnisse werden nicht berührt. Hat das Gericht aber schon entschieden, so bleibt dieses Erkenntnis erhalten; nur die Appellation geht ans Revisionskollegium in zweiter und letzter Instanz; bloß über Art und Weise der Abfindung entscheidet

---

49) Durch § 6 Satz 2 des Ausführungsgesetzes vom 7. 6. 1821 zu den zwei Ordnungen vom gleichen Tage: „§ 11 der Verordnung vom 20. 6. 1817, wodurch einige Streitigkeiten an die gewöhnlichen Gerichte verwiesen sind, fällt daher weg."

50) § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 1834, wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablösungen und Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse als Anhang zu der Verordnung vom 20. 6. 1817 und dem Gesetze vom 7. 6. 1821.

51) Ebenso § 11 OrganisationsVO 1817.

52) Dönniges III, S. 234.

unter Beseitigung des gerichtlichen Erkenntnisses stets die Generalkommission in erster Instanz[53]).

Einigen sich Generalkommission und Gericht nicht über die Zuständigkeit, so haben beide „zur Entscheidung der Ministerien des Innern und der Justiz zu berichten“[54]). Für wie wichtig die genaue Einhaltung der Geschäftsbereiche galt, zeigt die Kabinettsorder vom 30. 6. 1828[55]): einigen sich die beiden Ministerien nicht über die Zuständigkeit, dann haben sie nach Erörterung im Gesamtministerium den Streit nebst einem Gutachten zur Allerhöchsten Entscheidung vorzulegen. Der König behält sich die Verweisung ans Obertribunal vor. Der Prozeß ist mit Beginn dieses Verfahrens auszusetzen.

Die oben erwähnte Achtung erstinstanzlicher Entscheidungen eines unzuständigen Gerichts gilt auch im umgekehrten Fall: bei Feststellung der Unzuständigkeit der Generalkommission bleibt deren Erkenntnis erhalten, nur wird der Rechtsstreit in zweiter Instanz bei den ordentlichen Gerichten fortgeführt[56]).

Am 1. 8. 1879 ergeht die VO betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden. Nunmehr entscheidet (beim positiven Konflikt auf Antrag der Verwaltungsbehörde, beim negativen auf Antrag einer Partei) der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte. Und „bei Anwendung... dieser Verordnung gelten die Auseinandersetzungsbehörden als Verwaltungsbehörden[57]). Hier setzt sich also der Gesetzgeber einmal über den sonst so sehr betonten Sondergerichtscharakter der Auseinandersetzungsbehörden hinweg, um ihrer praktisch doch viel stärkeren Natur als Verwaltungsbehörden Rechnung zu tragen. Er kann das jedoch nur im Wege der Fiktion: sie „gelten als Verwaltungsbehörden“. Dementsprechend hat

53) § 9 OrganisationsVO 1817; ähnlich § 9 Abs. 2 VO vom 30. 6. 1834 wegen des Geschäftsbetriebes usw.

54) § 23 OrganisationsVO 1817.

55) Die § 9 VO vom 30. 6. 1834 a.a.O. auf das Auseinandersetzungsverfahren für anwendbar erklärt.

56) Allerhöchste Kabinettsorder zur Erläuterung des § 9 VO vom 30. 6. 1834, vom 13. 4. 1844.

57) § 22 VO 1879 a.a.O.

den Streit zwischen Auseinandersetzungsbehörden und Verwaltungsbehörden bzw. -Gerichten das Oberverwaltungsgericht zu entscheiden [58]).

Mit Beendigung eines Auseinandersetzungsverfahrens, also „ . . . sobald die . . . Rezesse von der Auseinandersetzungsbehörde bestätigt und jedem Teile die ihm hiernach zukommenden Abfindungen überwiesen sind“ [59]), tritt die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden wieder ein. Wenn die Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden bestehen bleibt für bestimmte einzelne „nach bestätigtem Recesse noch zu regulirende Gegenstände“ [60]), stellt diese keine Ausnahme dar; vielmehr handelt es sich um einen wesensmäßig zum Auseinandersetzungsverfahren gehörigen Nachtrag. Deutlich tritt hier wieder der Charakter der Auseinandersetzung als eines einmaligen vorübergehenden Eingriffs hervor.

c) Kennzeichnendes aus Organisation und Streitverfahren der Auseinandersetzungsbehörden.

Die Entwicklung der Auseinandersetzungsbehörden ist gekennzeichnet durch einen fortwährenden Ausbau ihres richterlichen Charakters. Die gerichtsmäßige Einrichtung gibt ihnen das Gesicht und wirkt sich so auch auf ihre reine Verwaltungstätigkeit aus.

Am stärksten äußert sich der Gerichtscharakter der Auseinandersetzungsbehörden in der Regelung der Zulässigkeit der Appellation. Anrufung der Revisionskollegien war ursprünglich grundsätzlich stets zulässig [61]). Zur Vereinheitlichung der Rechtsprechung und zur Beseitigung von Mißständen wurde 1819 die Appellation ans preußische Obertribunal als dritter Instanz gegenüber Entscheidungen der Revisionskollegien zugelassen, wenn der Beschwerdegegenstand 200 Taler betrug [62]).

58) Landesverwaltungsgesetz vom 30. 7. 1883 § 113.

59) Dönniges III, S. 181. OrganisationsVO 1817 § 20.

60) §§ 12, 13 VO vom 30. 6. 1834 wegen des Geschäftsbetriebs in den Angelegenheiten der Gemeinheitsteilungen. Welches diese einzelnen Gegenstände sind, bestimmen §§ 196 ff. OrganisationsVO 1817; vgl. auch RG 40/224 (227).

61) vgl. Peltzer, LKBG S. 9.

62) Verordnung vom 29. 11. 1819, §§ 1, 2.

Die endgültige Regelung kam 1834. Jetzt wurde die Einlegung eines Rechtsmittels an die zweite wie an die dritte Instanz beschränkt auf „Streitigkeiten über Theilnehmungsrechte und deren Umfang oder überhaupt wegen solcher Rechtsverhältnisse....., welche ohne Rücksicht auf die Gesetze wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, auf die Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen und auf die hiernach zu bewirkenden Auseinandersetzungen Gegenstand eines Prozesses hätten werden können und alsdann zum ordentlichen Rechtswege gehört hätten“[63]). Der Streitwert mußte mindestens 30 Taler betragen[64]).

Dieser Grundsatz blieb bei der Anpassung des Verfahrens an die ZPO erhalten[65]). Er blieb überhaupt bestehen, solange die preußischen Auseinandersetzungsbehörden den Charakter von Sondergerichten besaßen. Ganz deutlich läßt sich hier das Bestreben erkennen, für die aus dem ordentlichen Rechtsweg herausgenommenen Streitigkeiten einen diesem möglichst entsprechenden Instanzenzug zu schaffen. So konnte Stölzel sagen[66]): Die Auseinandersetzungsbehörde ist „hinsichtlich der Rechtsstreitigkeiten nur als zeitweilige Stellvertreterin des ordentlichen Gerichts anzusehen“.

Die Beschlußfassung der Generalkommissionen erfolgte ursprünglich auch bei Streitentscheidung nach dem Einmanngrundsatz. Die Stimme des Generalkommissars gab den Ausschlag ohne Rücksicht auf die Mehrheit. Anders allerdings, wenn der Justitiar in Rechtsfragen widersprach[67]). Schon 1821 wurde jedoch die kollegiale Entscheidung eingeführt, veranlaßt durch den Aufgabenzuwachs der Ablösungen und Gemeinheitsteilungen[68]). Bei Stimmengleichheit gab der Oberkommissar den Ausschlag. Bei revisi-

63) § 1 der „Allerh. Kabinettsorder vom 15. 3. 1834, wegen Anwendbarkeit der VO vom 14. 12. 1833 auf die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablösungen.“

64) Dönniges II, S. (64) und (66).

65) § 67 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 18. 1. 1880 (= § 66 Satz 2 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 1899).

66) Stölzel, S. 306.

67) §§ 24, 25 OrganisationsVO 1817.

blen Rechtsfragen stimmte der landwirtschaftliche Oberkommissarius nicht mehr mit[68]).

Die zu den Auseinandersetzungsbehörden gehörigen Revisionskollegien waren reine Gerichte, ebenso das sie ablösende Revisionskollegium für Landeskultursachen, das seit 1880 Oberlandeskulturgericht hieß.

Den richterlichen Aufgaben der Auseinandersetzungsbehörden trug insbesondere auch die Stellung der Mitglieder Rechnung. „In Ansehung der Disziplin, der Versetzung auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand waren Präsident und Mitglieder der Generalkommissionen den Richtern gleichgestellt“[69]). Obwohl die Generalkommissionen doch eigentlich in erster Linie Verwaltungsaufgaben zu erfüllen hatten, genossen ihre Mitglieder auch hierin diese Stellung. Erst recht besaßen die Mitglieder der Revisionskollegien bzw. des Landeskulturgerichts diese Richterprivilegien.

Ursprünglich hatte der Innenminister auf Rekurs gegen Entscheidungen der Generalkommission[70]) zu befinden. 1844 ging dieses Recht auf das Revisionskollegium für Landeskultursachen über[71]). Dem Minister verblieb nur sein Oberaufsichtsrecht. — Der Oberpräsident übte ebenfalls eine beschränkte Aufsicht über die Generalkommissionen, die aber bei richterlichen Entscheidungen ausgeschlossen war[72]).

Als Nebenaufgaben oblag den Generalkommissionen die Prüfung und Bestätigung der ohne ihre Mitwirkung zustande gekommenen Verträge in Auseinandersetzungssachen. Ferner hatten sie die staatswirtschaftlichen und polizeilichen Interessen von Amtswegen wahrzunehmen, ebenso die Interessen der mittelbar am Verfahren Beteiligten (z. B. der Hypothekenberechtigten)[73]). Dagegen überläßt das Revisionskollegium für Landeskultursachen

68) Ausführungsgesetz vom 7. 6. 1821 a.a.O.

69) §§ 65 ff. des Gesetzes vom 7. 5. 1851 a. a. O.; vgl. auch Peltzer in Stengel-Fleischmann I, S. 243 A I und Haack, Auseinandersetzungsbehörden, S. 14.

70) Vorwiegend in Fragen verwaltungsmäßiger Zweckmäßigkeit, § 19 Ausführungsgesetz vom 7. 6. 1821 a.a.O.; § 173 OrganisationsVO 1817.

71) §§ 14,15 VerfahrensVO 1844, vgl. Dönninges III, S. 468.

72) Peltzer in Stengel-Fleischmann I, S. 243 A I.

73) Dönniges, III, S. 234.

(Oberlandeskulturgericht) die Wahrung des staatswirtschaftlichen, also des Interesses der öffentlichen Körperschaften und Anstalten den von ihm zu benachrichtigenden Verwaltungsbehörden [74]), wie es den rein richterlichen Aufgaben dieser Behörde entspricht.

Das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörden in Streitsachen war im wesentlichen das der preußischen Allgemeinen Gerichtsordnung, auf die besonders die OrganisationsVO 1817 immer wieder verwies [75]). Amtsbetrieb, Schriftlichkeit und Untersuchungsgrundsatz der Allgemeinen Gerichtsordnung entsprachen weitgehend den sich aus Aufgabe und Organisation der Landeskulturbehörden ergebenden Bedürfnissen. Immerhin enthielten die Verordnungen vom 20. 6. 1817 und 30. 6. 1834 noch „manche erheblichen Abweichungen von den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung, ... so daß die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung nur eine subsidiäre Bedeutung erfahren haben" [76]). Da es vor allem auf die Erreichung der Ziele der Auseinandersetzung ankam, konnten die Landeskulturbehörden nicht starr an Anträge der Parteien gebunden sein. So entwickelte die Praxis ein ziemlich bewegliches Streitverfahren, „in welchem die Parteien auch nicht im vollen Sinne ... domini litis waren, die Feststellung der Parteirollen eine geringere Bedeutung als sonst hatte ..." [76]).

So mußte die Umstellung des Streitverfahrens auf die ZPO durch das Gesetz vom 18. Februar 1880 über das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten Schwierigkeiten bereiten. Man behalf sich dadurch, daß man das Gebiet der rein technischen Bestimmungen der ZPO im wesentlichen für anwendbar erklärte, z. B. die Vorschriften über Unparteilichkeit der Rechtspflege, Prozeßfähigkeit, Streitgenossenschaft, Beweis und Kostentragung. Dagegen übernahm man nicht die tragenden Grundsätze der ZPO über Unmittelbarkeit und Mündlichkeit, Verhandlungsgrundsatz und Parteibetrieb. Sie erschienen vorwiegend wegen der besonderen Bedürfnisse der Landeskulturaufgaben, z. T. auch wegen des

74) § 11 VerfahrensVO 1844.

75) vgl. z. B. OrganisationsVO 1817 §§ 41, 107, 109, 150, 157; Auch Haack, Auseinandersetzungsbehörden S. 7.

76) Turnau S. 70.

eigentümlichen Aufbaus der Auseinandersetzungsbehörden als unpassend.

Die entscheidende und endgültige Herausstellung des Gerichtscharakters der Landeskulturbehörden bedeutet wohl die mehrfach erwähnte Verordnung betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden vom 22. 11. 1844, deren Hauptinhalt deshalb hier kurz wiedergegeben sei.

§ 1: Generalkommissionen (und Spruchkollegien für landwirtwirtschaftliche Angelegenheiten) bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern einschließlich des Leiters, deren Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein muß.

§ 2: Jedes Mitglied ohne Unterschied hat bei allen Fragen entscheidendes Stimmrecht. — Dies gilt auch für die zweite Instanz, § 9. (Hier kommt zum Ausdruck, daß bei den Entscheidungen gleichermaßen rechtliches und technisches Verständnis erforderlich ist.)

§ 4: Die Streitentscheidungen ergehen in der für Erkenntnisse der ordentlichen Gerichte vorgeschriebenen Form, also als Urteile. Zur Gültigkeit ist Beteiligung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

§ 7: An Stelle der Revisionskollegien tritt als einheitliche zweite Instanz das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Berlin.

§ 8: Die Mehrzahl der auf Vorschlag der Minister der Justiz und des Innern vom König ernannten Mitglieder muß „zum höheren Richteramte qualifizirt sein".

§ 10: Das Revisionskollegium für Landeskultursachen hat die gleiche Entscheidungszuständigkeit wie die Generalkommissionen.

§ 11: Wie die Generalkommissionen wahrt es von Amtswegen die polizeilichen und staatswirtschaftlichen, dagegen nicht die Interessen öffentlicher Körperschaften und Anstalten.

§ 14: Für den bisherigen Rekurs an den Innenminister ist nun auch das Revisionskollegium für Landeskultursachen zuständig.

§ 21: Das Obertribunal als dritte Instanz bleibt erhalten, trotzdem als zweite ein einziger Gerichtshof besteht.

3. Die preußischen Landeskulturbehörden in ihrer zeitlichen und weltanschaulichen Bedingtheit.

a) Die eigentümliche Gestaltung der Auseinandersetzungsbehörden als notwendige Auswirkung des Kampfes um den Rechtsstaat.

1743 hatte Hessen-Kassel die Zuständigkeit der Gerichte des Reiches für Hessen [77]) durch das Oberappellationsgericht in Kassel ersetzt. Hannover, Mecklenburg und die Hansestädte folgten mit einer ähnlichen Regelung. Diesen Gerichten oblag auch die Nachprüfung von Verwaltungsakten. Zu Anfang des 19. Jahrhunderts erreichte der Liberalismus mehr und mehr die längst geforderte grundsätzliche Trennung der Justiz von der Verwaltung, in Preußen schon im Jahre 1808 [78]). Nunmehr setzte der Kampf um die beste Form des Rechtsschutzes gegenüber der Staatsverwaltung ein, der Kampf um Justizstaat oder Verwaltungsgerichtsbarkeit. Schon 1812 hatte Josef Behr gegen Rechtsverletzungen durch die Verwaltungsbehörden „eine den Appellationen in Justizsachen ähnliche, obgleich nicht mit Suspensivkraft versehene Berufung" an die höheren Finanz- und Polizeibehörden gefordert [79]). Ihm folgte von Gönner, der die Bezeichnung „administrativ-kontentiöse Sachen" einführte [80]). Bei beiden wirkt noch die Vorstellung des 18. Jahrhunderts nach, daß „auch eine Verwaltungsbehörde judex sein könnte, sofern nur das Verfahren nach richterlichen Grundsätzen eingerichtet war" [81]). — Andere Vorschläge folgten. Vor allem forderte man für die Verwaltungsrechtspflege nun auch sachliche und persönliche richterliche Unabhängigkeit.

---

77) Und damit den „älteren Justizstaat", vgl. Jellinek S. 81.

78) Verordnung vom 26. 12. 1808, wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden.

79) Wagner S. 69.

80) v. Gönner, Entwurf eines Gesetzbuchs für das Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen, 1815, Bd. I. S. 14.

81) Wagner S. 55.

Lange und erbittert hatte der Liberalismus in Preußen um die Unabhängigkeit der ordentlichen Gerichte gekämpft. Erst die Verfassungen von 1848 und 1850 brachten die sachliche, die Verfassung von 1850 und das Gesetz betreffend die Dienstvergehen der Richter vom 7. 5. 1851 die persönliche Unabhängigkeit und damit die Heraushebung der Richter aus den übrigen Staatsbeamten [82]). Unter diesen Verhältnissen führte die Wissenschaft den Kampf um die Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen mit besonderer Leidenschaft. In den 30er Jahren hatte die justizstaatliche Partei auf der ganzen Linie gesiegt. So konnte z. B. 1842 Zachariä unangefochten die Widersinnigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit verkünden [83]): „Es dürfte wohl nie gelingen, einen das innere Wesen der Sache treffenden Unterschied zwischen sog. eigentlichen Justizsachen und Administrativ-Justiz-Sachen aufzufinden." — Ausdruck dieser Einstellung ist die Aufhebung jeder Verwaltungsrechtspflege durch § 182 der Frankfurter Paulskirchenverfassung. Gemeint war durch diese Bestimmung allerdings die durch gewöhnliche Verwaltungsbehörden geübte Rechtspflege [84]), während wir heute unter Verwaltungsgerichten Behörden verstehen, die sachliche und wenigstens in den höheren Instanzen auch persönliche richterliche Unabhängigkeit genießen.

In der Zeit dieser Kämpfe fällt die Schaffung und Ausgestaltung der preußischen Landeskulturbehörden. Unserm heutigen Empfinden würde bei einer Behörde, die neben ihrer Verwaltungstätigkeit auch umfangreiche richterliche Aufgaben hat, ihr gleichzeitiger Ausbau als Verwaltungsgericht wohl als das Natürliche erscheinen. Eine solche Regelung kam jedoch damals gar nicht in Frage. Sie hätte dem herrschenden justizfreundlichen Zeitgeist geradezu ins Gesicht geschlagen. Zudem handelte es sich um eine Sonderbehörde, die für ihren Aufbau naturgemäß ein Vorbild brauchte. Da es aber in Preußen damals eine Verwaltungsrechtspflege noch nicht gab, war die Anlehnung an die ordent-

---

82) Art. 86 der preuß. Verfassung von 1850 und Wagner S. 27/29.

83) H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, Göttingen 1842, 2. Abtlg. S. 182.

84) Kern, Der gesetzliche Richter, S. 120.

liche Gerichtsbarkeit das Naheliegendste. Freilich kannten andere Länder schon Einrichtungen, die wir heute rückblickend als ihrem Wesen nach verwaltungsgerichtliche ansprechen. Aber etwa das früheste Beispiel, die Entwicklung des württembergischen Geheimen Rats zum Verwaltungsgericht[85]) war nicht durch den Gesetzgeber, sondern im Wege gewohnheitlicher Uebung vor sich gegangen. Rechtlich war der Geheime Rat ja gerade das, was es in Preußen zu vermeiden galt: eine mit richterlichen Befugnissen ausgestattete reine Verwaltungsbehörde.

Die Anlehnung an die ordentlichen Gerichte mußte um so näher liegen, als die Landeskulturbehörden in den während ihres Verfahrens entstehenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Gerichte ersetzten. So stellt sich die entscheidende VO von 1844 als eine ausgesprochene Frucht des die damalige Wissenschaft beherrschenden liberalen Zeitgeistes dar, eine Tatsache, an der leider das sonst so reiche Schrifttum über den Kampf um den Justizstaat achtlos vorübergeht. — In den ersten Jahren des Bestehens der Auseinandersetzungsbehörden, als sie nur die Befreiung der Bauern aus den vielerlei Verpflichtungen gegenüber den Gutsherren zur Aufgabe hatten, überwogen zwar die richterlichen Aufgaben stark. Doch schon mit Uebertragung der Gemeinheitsteilungen auf die Landeskulturbehörden im Jahre 1821 verschob sich dieses Verhältnis grundlegend. Die Zusammensetzung der Aufgaben erklärt es also nicht, warum im Gegensatz zu allen sonstigen Verwaltungsbehörden eine Behörde, in deren Tätigkeit die Verwaltungsaufgaben dauernd zunahmen, in erster Linie immer folgerichtiger als Gericht ausgebaut wurde. Nur weil diese Behörde überhaupt richterliche Aufgaben besaß, mußte der allein vertrauenswürdigen Justizgewalt ein künstliches Uebergewicht gesichert werden. Dabei nahm man das heute untragbar erscheinende Ergebnis in Kauf, daß Verwaltungsbeamte unab- und unversetzbar waren.

Schon vor der Jahrhundertwende war die richterliche Tätigkeit so stark zurückgetreten, daß man längst vor der Reform des Jahres 1919 ihre gerichtsmäßige Organisation vielfach als über-

85) vgl. hierzu unten § 13 Nr. 1.

lebt empfunden hatte. Das um so mehr, weil in dieser Zeit die „Psychose, daß nur der ‚ordentliche Richter' Richter sein könnte" [86]), überwunden war, und der Gedanke der Verwaltungsgerichtsbarkeit völlig gesiegt hatte. Bezeichnend für den Geist dieser Jahre ist übrigens, daß selbst der immer als Haupt-Wortführer der justizstaatlichen Bestrebungen bezeichnete Otto Bähr selber ein durchaus bejahendes Verhältnis zur Verwaltungsgerichtsbarkeit hatte [87]): nur für die höchste Instanz erschien ihm die Zusammenfassung bei einem Gerichtshof, als welchen er sich vor Bestehen der Verwaltungsgerichtsbarkeit naturgemäß nur das höchste ordentliche Gericht vorstellen konnte, unerläßlich. Dies aus einer Vorstellung heraus, die wir heute durchaus teilen: dem Gedanken der unzerreißbaren Einheit des Rechts. Im übrigen war Bähr mit der Schaffung von „Gerichten des öffentlichen Rechts" durchaus einverstanden [87]).

b) Würdigung der Auseinandersetzungsbehörden vom Standpunkt des Gerichtsverfassungsgesetzes.

Die preußischen Landeskulturbehörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit haben sehr vieles sowohl mit den ordentlichen wie mit den Verwaltungsgerichten gemeinsam. Einen Teil ihrer Eigenschaften finden wir heute sogar lediglich bei Verwaltungs-, nicht bei bürgerlichen Gerichten. Vor allem unterstehen sie nicht — oder in zweiter Instanz [88]) nicht allein — dem Justizminister, sondern dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten [89]). Ferner sind sie z. T. mit Beamten besetzt, die nicht zum Richteramt befähigt sind. Besonders aber fällt uns heute die organisatorische Paarung einer Justiz- mit einer Verwaltungsbehörde auf

86) Wagner S. 133.

87) Bähr S. 71.

88) Obertribunal und RG als dritte Instanz wurden nicht zu den Auseinandersetzungsbehörden gerechnet.

89) Die einem andern als dem Minister der Justiz unterstehenden Justizsondergerichte will Friedrichs, HWB Rechtsw. V, S. 122 „gleichzeitig" als Verwaltungsgerichte betrachten. Der praktische Wert dieses Doppelbegriffs ist nicht ersichtlich. Er nützt vor allem nichts in der wichtigen Frage, ob die Justizsondergerichte unter den Begriff des „Rechtswegs" fallen.

angesichts der sonst streng durchgeführten Trennung von Justiz und Verwaltung. Man könnte demnach die preußischen Landeskulturbehörden ebensogut als Verwaltungs- wie als Sondergerichte betrachten: der Rahmen, in den nach § 13 GVG für andere als Justizbehörden eine Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten begründet werden kann, ist für beide derselbe. Trotzdem sind die preußischen Auseinandersetzungsbehörden stets einhellig von Wissenschaft [90]), Rechtsprechung [91]) und offenbar auch vom Gesetzgeber selber [92]) als Sondergerichte der Justiz betrachtet worden.

Entsprechendes gilt für die preußische Gerichtsverfassung vor Erlaß des GVG. Abgesehen von allen örtlichen Abweichungen unterschied man in Preußen ordentliche und besondere Gerichte, letztere „theils für gewisse Gattungen von Personen, theils für gewisse Gattungen von Rechtsangelegenheiten“ [93]). Zu der zweiten Art rechnete man auch die „landwirtschaftlichen Justizbehörden“ [94]).

Diese Auffassung läßt sich aus der starken Anlehnung der Auseinandersetzungsbehörden an die ordentlichen Gerichte in Aufbau und Verfahren wohl einleuchtend, aber nicht zwingend begründen. Denn die Verwaltungsgerichte sind in dieser Hinsicht, wenn auch weniger stark, ebenfalls den ordentlichen Gerichten nachgebildet worden. Der Unterschied ist also lediglich ein solcher des Grades. Durchschlagend erscheint vielmehr allein die geschichtliche Begründung: die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist etwas

90) z. B. Stölzel S. 303, Schneider I, S. 32, die Lehr- und Erläuterungsbücher zur ZPO, wie Förster-Kann vor § 1, Bemerkung 5 d. — Die Anm. bei Jonas 15. Aufl. 1934 I vor § 1 IV C 2 ist irreführend; die dort erwähnten Entscheidungen (RG 121/190 (195) und 123/26 (33) beschäftigen sich lediglich mit Wesen und Zuständigkeit der Landeskulturbehörden nach der Reform des Gesetzes vom 3. 6. 1919 (= LKBG).

91) z. B. RG 76/176.

92) Nur so ist der Erlaß des hauptsächlich mit Rücksicht auf Preußen aufgenommenen Vorbehalts des § 14 Ziff. 2 GVG zu verstehen, erst recht der des § 22 der VO betreffend die Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden vom 1. 8. 1879, vgl. o. 2 b (S. 18).

93) v. Rönne II, S. 333.

94) v. Rönne S. 334, vgl. auch Munk S. 49.

viel Jüngeres als die Auseinandersetzungsbehörden. Diese entstammen einer Zeit, die Verwaltungsgerichte schroff ablehnte, weil sie von ihrem überindividualistischen Standpunkt aus den erstarrten Lehrsatz der Gewaltenteilung so auslegte, daß es „innerhalb der Verwaltung" überhaupt keine Rechtspflege geben dürfe.

§ 3.

Die preußischen Sondergebiete.

1. In Hessen-Nassau mit Ausnahme des Hinterlandkreises Biedenkopf war die Güterkonsolidation die einzige besonders geordnete Landeskulturaufgabe. Unter Konsolidation versteht man ein Verfahren, das in erster Linie eine gründliche Feldregulierung durch Herstellung günstiger Gewannlagen, Bodenverbesserungen, zweckmäßige Kulturumgestaltung u. dgl., und erst in zweiter Linie die Umlegung der Grundstücke erstrebt[95]).

Die Konsolidation besorgten die Landräte unter Aufsicht der Regierung[96]). Sie entschieden die dabei vorkommenden öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten als „gesetzliche schiedsrichterliche Behörde"[97]). Dabei durften „die ihrer Natur nach zum Rechtsweg gehörigen Streitigkeiten diesem nicht deshalb entzogen werden, weil sie mit einem Auseinandersetzungsverfahren in Zusammenhang stehen"[98]). — Diese Regelung wurde nur langsam der preußischen angepaßt. Auch als der Regierungsbezirk Wiesbaden in Kassel eine Generalkommission erhielt[99]), hatte diese die Streitigkeiten, die außerhalb eines Konsolidationsverfahrens zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehört hätten, auf den Rechtsweg zu verweisen. Selbst die Reform von 1919 beläßt in Hessen-Nassau noch einige Besonderheiten. Doch „für die Entscheidung von Streitigkeiten gelten jetzt ausschließlich die

95) Peltzer in v. Bitter I S. 764.

96) § 5 der MinisterialVO vom 12. 9. 1829.

97) Wißmann S. 14. und Holzapfel S. 4.

98) Stölzel S. 305 Nr. 1. und Herzogl. Nassauische Ministerialverordnung vom 12. 9. 1829.

99) vgl. Haack, Grundriß, S. 15.

gleichen Vorschriften wie auch im übrigen Staatsgebiete“ [100]).

2. Auch in der Provinz Hannover gehören alle bei Erledigung der Landeskulturaufgaben (Reallastenablösung, Gemeinheitsteilung und Umlegung, die hier Verkoppelung heißt) entstehenden Streitigkeiten vor die ordentlichen Gerichte, soweit sie unabhängig vom Verfahren hätten entstehen können und dann in den Rechtsweg gehört hätten [101]). Wie in Wiesbaden wurde diese Regelung in der preußischen Zeit trotz Einführung einer Generalkommission und eines Revisionskollegiums an Stelle der bisherigen zweiten und dritten Instanz beibehalten [102]). Naturgemäß hat man also den Auseinandersetzungsbehörden diejenigen bürgerlichen Streitigkeiten belassen, die mit ihrem Verfahren untrennbar zusammenhingen, namentlich weil sie nur darin ihren Entstehungsgrund haben konnten. Trotz dieser bescheidenen Zuständigkeit im bürgerlichen Recht wurden aber auch die hannöverschen Auseinandersetzungsbehörden als Sondergerichte im Sinne des § 14 GVG betrachtet [103]).

3. Die Rheinprovinz. Auf dem linken Rheinufer, im ehemals zum Großherzogtum Berg gehörigen Landesteil rechts des Rheins ausschließlich der Kreise Rees und Duisburg und im Wetzlarer Gebiet „gehört das Gemeinheitsteilungs- oder Servitutablösungsverfahren in allen Fällen, wo eine gütliche Einigung der Interessenten nicht eintritt oder nicht zulässig ist, durchaus vor den gewöhnlichen Richter, vor welchen auch die Inzidentpunkte gehören“ gemäß dem in diesen Gebieten gültigen code de procédure civile [104]). Auch das Gesetz betreffend das Verfahren in den nach der Gemeinheitstheilungsordnung zu behandelnden Theilungen und Ablösungen in den Landestheilen des linken Rheinufers vom 19. 5. 1851 ändert hieran nichts. Die Durchführung der Teilungen obliegt einem Regierungskommissar, Streitigkeiten entscheidet das Landgericht. Für dessen Verfahren

100) Peltzer in v. Bitter I, S. 765.
101) Stölzel S. 305 Nr. 2.
102) §§ 1, 2 der preußischen VO vom 16. 8. 1867.
103) Turnau S. 67.
104) vgl. Munk S. 39 Nr. 2 zu § 14 GVG; Dönniges II S. (116).

gelten allerdings besondere Vorschriften [105]). Insbesondere erhält der Kommissar gewisse Mitwirkungsbefugnisse und Einfluß auf das Verfahren, aber nicht auf das Urteil [106]).

4. Staatsverträge, auf Grund deren die preußischen Landeskulturbehörden in andern Staaten die Landeskulturaufgaben besorgten, bestanden mit:

Schwarzburg-Sondershausen (vom 9. 10. 1854),
Schwarzburg-Rudolstadt (vom 10. 12. 1855),
Schaumburg-Lippe (vom 20. 10. 1872 und 27. 4. 1874) und
Anhalt (vom 18. 9. 1874).

Die Verträge stimmen weitgehend überein, abgesehen davon, daß den preußischen Behörden nicht immer dieselben Aufgaben übertragen werden. Vor allem enthalten sie stets folgenden Artikel 2: „Dem Verfahren und den Entscheidungen sollen die (z. B.) im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt geltenden Gesetze und Verordnungen zugrundegelegt werden."

In Waldeck, wo Preußen durch Staatsvertrag vom 18. 7. 1867 die gesamte Staatsverwaltung übernommen hatte, wurden die preußischen Auseinandersetzungsbehörden durch das preußische Gesetz vom 25. 1. 1869 eingeführt.

Als die Kaiserliche Verordnung vom 26. 9. 1879 die Zuständigkeit des preußischen Obertribunals in dritter Instanz in Auseinandersetzungsprozessen auf das Reichsgericht übertrug [107]), wurde die entsprechende Zuständigkeit des preußischen Obertribunals in den angeführten Staaten durch entsprechende Kaiserliche Verordnungen vom gleichen Tage ebenfalls dem Reichsgericht übertragen.

Am 22. 4. 1907 schloß Preußen mit Sachsen-Koburg-Gotha einen weiteren Staatsvertrag entsprechenden Inhalts wie die übrigen. Die Übertragung der Zuständigkeit in dritter Instanz auf das Reichsgericht erfolgte durch Kaiserliche Verordnung vom 30. 10. 1907. — Seit dem Staatsvertrag vom 5. 12. 1925 arbeiten

105) was nach § 3 EGGVG zulässig ist.

106) vgl. besonders § 52 und auch § 14 Abs. 4 des Gesetzes von 1851 a.a.O. und Turnau S. 74 d.

107) vgl. oben § 2, 2a (S. 24).

die preußischen Landeskulturbehörden nunmehr in ganz Thüringen.

Die Aufhebung der richterlichen Zuständigkeit der preußischen Landeskulturbehörden durch das Gesetz vom 3. 6. 1919 erstreckt sich auch auf alle die oben genannten Länder [108]).

§ 4.

Die Reform der preußischen Auseinandersetzungsbehörden durch das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. 6. 1919.

Längst war der Aufbau der Landeskulturbehörden als veraltet und ungeeignet empfunden worden. Schon lange vor dem Krieg hatte man eine Reform angestrebt [109]). Nach dem Krieg wurde nun mit einemmal die Siedlungsfrage ungleich brennender als bisher. Die für das Reformwerk grundlegende Denkschrift des preußischen Landwirtschaftsministers Braun vom 19. 3. 1919 „über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Ödlandskultur in Preußen“ [110]) schlug daher neben anderem ein Gesetz zur Umgestaltung der Landeskulturbehörden vor: „Notwendig ist aber, die vor hundert Jahren geschaffenen Auseinandersetzungsbehörden den veränderten Verhältnissen anzupassen, und ihnen die für die innere Kolonisation notwendige Bewegungsfreiheit zu geben. Insbesondere wird ihre kollegiale Verfassung unter Beseitigung der Richterprivilegien ihrer Mitglieder aufzuheben, das Schwergewicht ihrer Tätigkeit in die Lokalinstanz (Spezialkommission) zu verlegen, das Laienelement zur Erledigung der Geschäfte heranzuziehen und für ihr Verfahren der Grundsatz der Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Unmittelbarkeit einzuführen sein“.

---

108) Friedrichs in HWBRechtsw V S. 523.

109) vgl. z. B. Haack, Auseinandersetzungsbehörden, S. IV und die drei Aufsätze in Z Landeskultur Bd. 37, S. 115 ff. Nr. 15—17. 1906 war im Landwirtschaftsministerium ein Gesetzentwurf ausgearbeitet worden, der u. a. Neuordnung des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden im Anschluß an das verwaltungsgerichtliche und Einschränkung des Kollegialgrundsatzes vorsah.

110) Abgedruckt in Drucksachen 1919, Band 1.

1. Die Organisation der neuen Landeskulturbehörden.

Die neuen Behörden besitzen größere Schlagkraft und Lebensnähe. Sie sind nicht mehr bloß vorläufige Einrichtungen, wofür die alten Auseinandersetzungsbehörden ein Jahrhundert lang gegolten hatten, sondern Dauerbehörden. Hatte schon bisher die verwaltende die rechtsprechende Tätigkeit weit überwogen, so streifen sie nunmehr alles Justizmäßige ab und sind in ihrer Verwaltungstätigkeit reine Verwaltungsbehörden, in ihren richterlichen Aufgaben reine Verwaltungssondergerichte.

In beiden Bereichen bestehen drei selbständige Instanzen: in der Verwaltung das Kulturamt, das Landeskulturamt und das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten; in der Rechtsprechung der Kulturamtsvorsteher, die Spruchkammer des Landeskulturamts und das Oberlandeskulturamt in Berlin. Schon die neuen Bezeichnungen sollen den grundlegend veränderten Charakter aufzeigen.

Das Kulturamt entspricht dem Spezialkommissar als Ortsinstanz. Es ist jedoch selbständige Behörde, bei der der Schwerpunkt der Aufgaben ruht. Als Vorsteher kommen vor allem in Betracht Gerichtsassessoren und akademisch gebildete Landwirte. Das Kulturamt hat grundsätzlich alle Geschäfte der Generalkommission übernommen [111]).

Über dem Kulturamt steht als Provinzialbehörde das Landeskulturamt unter einem Präsidenten. Aufgabe des Präsidenten ist es im wesentlichen, grundsätzliche Entscheidungen zu treffen, die Kulturamtsvorsteher auf die leitenden Gesichtspunkte hinzuweisen. Nur in besonders weittragenden Angelegenheiten hat er ein Genehmigungsrecht gegenüber Entschließungen des Kulturamtsvorstehers [112]). Ferner erhebt er den Zuständigkeitsstreit. Die unmittelbare Ausführung der Geschäfte soll stets in Händen des Kulturamtsvorstehers bleiben. Beide Behörden sind streng nach dem Einmanngrundsatz aufgebaut. Landeskulturamtspräsident und Kulturamtsvorsteher erledigen ihre Aufgaben selbständig unter voller persönlicher Verantwortung; von der Zuständig-

111) § 9 LKBG 1919.
112) § 16 LKBG.

keit des Präsidenten sind ausgenommen Dienstaufsichts- und Rechtsprechungsangelegenheiten [113]). Der Kulturamtsvorsteher ist wie bisher den Weisungen seines Dienstvorgesetzten, des Landeskulturamtspräsidenten, unterworfen. Diesen kann der Landwirtschaftsminister anweisen. Die Richtervorrechte der Landeskulturbehörden sind gefallen. Ihre Mitglieder unterstehen dem Disziplinarrecht für nichtrichterliche Beamte [114]).

Der Kulturamtsvorsteher „hat die richterlichen Entscheidungsbefugnisse im ersten Rechtszug, die früher der Generalkommission zustanden" [115]). In seiner richterlichen Tätigkeit unterliegt er keiner Anweisung. Nur in Ausnahmefällen ist er an die Mitwirkung der Beteiligten gebunden [116]). Er entscheidet nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlung geschöpften Überzeugung.

Die Spruchkammer beim Landeskulturamt besteht aus einem der Räte des Landeskulturamts als Vorsitzendem (dem Landeskulturgerichtsdirektor), der zum Richteramt befähigt sein muß, und sechs Mitgliedern, von denen zwei juristisch vorgebildet sein müssen. Im Gegensatz zum Kulturgerichtsdirektor unterliegen sie dem Disziplinargesetz für richterliche Beamte vom 7. 5. 1851. Disziplinargericht ist das Oberlandeskulturamt [117]). Immer noch ist die Fühlung mit den ordentlichen Gerichten nicht ganz abgerissen: bei Streit über die Höhe der Entschädigung und bei Enteignung in Siedlungssachen wird die Spruchkammer durch zwei Richter von den Gerichten des Oberlandesgerichtsbezirks verstärkt. — Die Spruchkammer ist keine selbständige Behörde, sondern nur eine Geschäftsstelle des Landeskulturamts. Der Präsident kann an den Verhandlungen, nicht aber an der Abstimmung teilnehmen.

Das Oberlandeskulturamt in Berlin ersetzt das frühere Oberlandeskulturgericht, dem es sehr ähnlich ist. Es hat einen Präsidenten und fünf Mitglieder, die Oberlandeskulturräte, von

113) Peltzer in v. Bitter II, S. 8.
114) Peltzer a.a.O. S. 10. Ausnahmen vgl. unten S. 34.
115) Haack, Grundriß, S. 16.
116) § 23 LKBG.
117) Haack, Grundriß S. 19.

denen die Mehrzahl zum Richteramt befähigt sein muß. Das Oberlandeskulturamt entscheidet nach Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Es ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Spruchkammern in zweiter Instanz; ferner entscheidet es Verwaltungsfragen, die ihm der Landwirtschaftsminister zur Entscheidung überträgt, ferner wenn der Kulturamtspräsident Beschlüsse der Spruchkammer als ungesetzlich anficht. Es hat also nur richterliche Aufgaben; Aufsichtsrechte über die Landeskulturämter stehen ihm nicht zu [118]). Das Reichsgericht hat mit den Landeskultursachen nichts mehr zu tun. Der Justizminister wirkt nicht mehr mit bei Besetzung und Leitung des Oberlandeskulturamts [119]). — Dieses ist im Gegensatz zur Spruchkammer des Landeskulturamts selbständige Behörde. Auch seine Mitglieder unterstehen dem Disziplinargesetz für richterliche Beamte.

2. Abgrenzung der Zuständigkeit gegenüber den ordentlichen Gerichten, Verfahren.

Nach wie vor „haben die Landeskulturbehörden in den Angelegenheiten, die bei ihnen anhängig sind, alle obrigkeitlichen Feststellungen zu treffen, die erforderlich sind, um die Auseinandersetzung zur Ausführung zu bringen und die Beteiligten zu einem völlig geordneten Zustand zurückzuführen“ [120]). Sie entscheiden auch die Streitigkeiten, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gehört hätten [120]). Dagegen ist das LKBG bei der Zuständigkeitsabgrenzung gegenüber den ordentlichen Gerichten einen ganz neuen Weg gegangen, der die übrigen Veränderungen der Landeskulturbehörden im wesentlichen bedingte.

Der grundlegende § 1, Abs. 5 LKBG bestimmt: „Die bisherige Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden zur Entscheidung von Streitigkeiten über solche Rechtsverhältnisse, die außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechts-

118) Haack, ebenda.
119) § 2 Abs. 1 letzter Satz LKBG.
120) Haack, Grundriß S. 32.

streites hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, fällt weg“ [121]). Wohl aber entscheiden die Landeskulturbehörden bürgerliche Streitigkeiten, die nur im Auseinandersetzungsverfahren ihren Entstehungsgrund haben können [122]), und ebenso bloße Vorfragen, die an sich zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte gehören würden [123]).

Die amtliche Begründung [124]) bemerkt hierzu: „Bereits seit längerer Zeit liegt der bei weitem größte Teil der Tätigkeit der Generalkommissionen auf dem Gebiet der Verwaltung. Da ihre Beteiligung an der Siedlung und Oedlandkultur [125]) nur Aufgaben der Verwaltung bringt, müssen diese bisher richterlichen Behörden in Verwaltungsbehörden umgestaltet werden. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, die Entscheidung aller rein bürgerlichen Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zurückzugeben.“ Weiter betont die amtliche Begründung, daß die Fassung des § 1, Abs. 5 LKBG absichtlich an die alte Bestimmung über die Zulässigkeit der Appellation in Landeskultursachen [126]) angelehnt worden sei, um die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kompetenz-Konflikts-Gerichtshofs über die Frage der Zulässigkeit der Revision in agrarischen Streitigkeiten nunmehr für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Landeskulturbehörden und ordentlichen Gerichten verwerten zu können. — Eine inhaltsgleiche Regelung haben übrigens Hannover und Hessen-Nassau stets besessen [127]).

Diese Zuständigkeitsabgrenzung entspricht den allgemeinen Anschauungen der Weimarzeit. Obwohl damals der Justizstaats-

121) Auch § 21 Abs. 1 LKBG, der dem Kulturamtsvorsteher die Entscheidung von „Streitigkeiten unter den Beteiligten, ... deren Entscheidung zur Durchführung des Verfahrens erforderlich ist“, zuweist, enthält keine Durchbrechung, sondern bleibt durchaus im Rahmen dieses Grundsatzes.

122) Haack, Grundriß 32 Anm. 26.

123) Brauchitsch, LKBK § 1 Anm. 15.

124) Drucksachen 1921 Bd. I Nr. 191 (S. 346).

125) die dem Gesetzgeber von 1919 am meisten am Herzen lag.

126) § 67 des Gesetzes betr. das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten vom 22. Februar 1880/22. 9. 1899 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 9. 1899, vgl. oben 2 c (S. 18).

127) vgl. oben § 3 Nr. 1, 2. (S. 28 f.)

gedanke auf Teilgebieten ein letztes Mal aufflackerte[128]), wurde er durch die Weimarer Verfassung zu Grabe getragen: sie schrieb allgemein den Ländern die Einrichtung von Verwaltungsgerichten vor[129]).

In Wirklichkeit erfolgte die Neuregelung, wie die ganz auf praktische Gesichtspunkte abgestellte amtliche Begründung ergibt, überwiegend aus praktischen Gründen. Man erstrebte größere Schlagkraft der Landeskulturbehörden und Beschleunigung ihres Verfahrens, sowie die Beteiligung sachverständiger Laien daran[130]). Andererseits lag die Reform auch ganz im Zug der liberalen Zeit, die klare Trennung zwischen Justiz und Verwaltung erstrebte. Der Justizstaatsgedanke war ja überlebt. Längst hatte die Verwaltungsgerichtsbarkeit gesiegt, und der Liberalismus hatte sie sich zu eigen gemacht[131]). Die Zuständigkeitsabgrenzung des § 1, Abs. 5 LKBG entsprach also auch den tieferen weltanschaulichen Strömungen der Nachkriegszeit. Eine möglichst scharfe Trennung zwischen Justiz und Verwaltung bedeutete ihr mehr als die Aufrechterhaltung des bisherigen Zustands: Ueberwachung der Verwaltung durch eine „Justiz", die eben doch trotz aller gerichtsmäßigen Aufmachung in ihrem Wesen der Verwaltungsgerichtsbarkeit näher stand als der Justiz, dies wegen der untrennbaren Verbindung der richterlichen und Verwaltungsaufgaben im Landeskulturwesen[132]).

---

128) vgl. die drei justizstaatlichen Artikel der Weimarer Verfassung 129, 131, 153.

129) Weimarer Verfassung Art. 107; die Anhänger des Justizstaats suchten zwar noch das Möglichste zu retten und wollten Art. 107 dahin einschränkend auslegen, daß die justizstaatliche Regelung erst recht dem Sinn des Art. entspreche, da sie seinem Zweck, dem Schutz des Einzelnen, noch besser Rechnung trage. Anders die herrschende Lehre; vgl. hierzu Jellinek S. 96 und die dort Erwähnten.

130) Drucksachen a.a.O.

131) Sein Bestreben ging nur dahin, der Verwaltungsgerichtsbarkeit möglichste Justizähnlichkeit im Aufbau und in der Stellung der Mitglieder zu verschaffen; vgl. z. B. Jellinek S. 94 und 96.

132) Schon Hahn, Mat. I, S. 48 kennzeichnet diesen Zustand klar: „Endlich sind manche bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ... mit Rücksicht auf ihre besondere Natur der Entscheidung besonders zusammengesetzter Behörden unter-

Sind vor die Landeskulturbehörden gehörige Sachen bei den ordentlichen Gerichten anhängig, so sind sofort die Akten an den zuständigen Kulturamtsvorsteher abzugeben. Dagegen bleiben bereits rechtskräftige Erkenntnisse erhalten[133]). Umgekehrt verweist der Kulturamtsvorsteher in den Rechtsweg gehörige Sachen durch Beschluß vor die Gerichte. Vorher hat er sie aber so weit zu klären, daß er sich ein Bild machen kann, auf welcher Seite das größere Recht steht. In dem Beschluß kann er einem der streitenden Teile binnen bestimmter Frist die Klage aufgeben. Wird sie nicht erhoben, dann treten mit Ablauf der Frist die in dem Beschluß festgesetzten Folgen mit endgültiger Wirkung für das schwebende Verfahren ein[134]).

Den Zuständigkeitsstreit entscheidet der Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenzkonflikte nach der Verordnung vom 1. 8. 1879/22. 5. 1902. Den Konflikt erhebt der Landeskulturamtspräsident schriftlich bei dem Gericht[135]).

Mit vollständiger Ausführung einer Auseinandersetzung hört die Zuständigkeit der Landeskulturbehörden auf, und die der ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden tritt wieder ein[136]).

Das Streitverfahren[137]) zeigt die ausgesprochenen Züge des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, wenn auch die frühere Abhängigkeit vom bürgerlichen Rechtsstreit noch deutlich nachklingt. Für das Verfahren des Kulturamtsvorstehers gelten noch die alten Bestimmungen, soweit sie mit dem LKBG vereinbar sind. Das Streitverfahren ist immer noch ein Prozeß, kennt aber keine Parteien. Dadurch tritt es in scharfen Gegensatz zu der bisherigen Regelung. Nur soweit dieser Grundsatz und der des Amtsbetriebs nicht verletzt werden, kommen die Bestimmungen der älteren Agrargesetze und der ZPO noch zur Anwendung (z. B. über Pro-

---

stellt, Behörden, die auf der Grenze zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden stehen, zuweilen als Gerichte bezeichnet werden, aber ihrem Wesen nach den Verwaltungsbehörden beizuzählen sind".

133) Haack, Grundriß, S. 32.

134) Peltzer in v. Bitter I, S. 121.

135) Haack, Grundriß, S. 32.

136) Haack, Grundriß, S. 29.

137) vgl. hierzu Brauchitsch LKBG § 17 Anm. 1.

zeßfähigkeit, Streitgenossenschaft, Beweisrecht). In erster Linie geht jedoch das Verfahren der Spruchkammer und des Oberlandeskulturamts nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. 7. 1883 über das Beschlußverfahren [138]). Der Kulturamtsvorsteher „instruiert" nicht mehr einen Prozeß, sondern entscheidet selbst durch Beschluß, einen Verwaltungsakt in gesetzlich vorgeschriebener Form. Wird kein Rechtsmittel eingelegt, so hat er die Wirkung eines rechtskräftigen Urteils [139]).

§ 5.

Der Abbau der Landeskulturbehörden durch die Sparmaßnahmen von 1932 und 1933.

1. Nur wenig über ein Jahrzehnt blieb das Reformwerk bei Bestand. Die zweite Sparverordnung des preußischen Staatsministeriums vom 23. 12. 1931 [140]) sah die Aufhebung der Landeskulturämter und des Oberlandeskulturamts und den Übergang. ihrer Aufgaben auf die allgemeine Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit vor. Die nähere Regelung brachte die Verordnung des Staatsministeriums zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. 9. 1932. Die Landeskulturämter werden aufgehoben. Ihre Aufgaben sollen im wesentlichen die Regierungspräsidenten erhalten. Die Kulturämter und die grundsätzlich umfassende Zuständigkeit des Kulturamtsvorstehers bleiben bestehen [141]). Jedoch wird auch der Kulturamtsvorsteher derselben allgemeinen Aufsicht des Landrats unterstellt wie die übrigen staatlichen Sonderbehörden in Kreise [142]). Die bisherige „nur sehr lose Verbindung mit den Behörden der allgemeinen Staats-

138) Landesverwaltungsgesetz §§ 115 ff. und § 1 der Geschäftsordnung für die Spruchkammern bei den Landeskulturämtern vom 26. 9. 1919; auch Haack, Grundriß, S. 43.

139) § 21 LKBG, auch Haack, Grundriß, S. 29, 31.

140) § 12 a.a.O.

141) § 4 VereinfachungsVO 1932 a.a.O.

142) § 12 Abs. 2—4 VereinfachungsVO a.a.O.

verwaltung“ [143]) wird durch enge Fühlungnahme ersetzt.

Aber schon 1933 erfolgt eine einschneidende Änderung [144]) durch Neufassung von Bestimmungen der Verordnung von 1932 a. a. O. Die Aufgaben des Landeskulturamtspräsidenten erhält nunmehr der Oberpräsident. Die hergebrachte Stellung der zweiten als einer Provinzialinstanz bleibt also erhalten.

2. Auch im Streitverfahren bleibt die erste Instanz im wesentlichen unberührt. Der Kulturamtsvorsteher bleibt Sonderverwaltungsgericht erster Instanz in allen Landeskultursachen. Die Aufgaben der zweiten und dritten Instanz wollte die Vereinfachungsverordnung von 1932 a. a. O. auf die allgemeinen Verwaltungsgerichte übertragen. Die Zuständigkeit der Spruchkammer beim Landeskulturamt sollte der Bezirksausschuß, die des Oberlandeskulturamts das Oberverwaltungsgericht erhalten. Für die zweite Instanz bringt jedoch die ÄnderungsVO 1933 a .a. O. folgende Regelung: Die Aufgaben der Spruchkammer übernimmt der Provinzialrat [145]), sodaß auch im Streitverfahren der Charakter der zweiten Instanz als einer Provinzialinstanz gewahrt bleibt. Beim Provinzialrat wird eine besondere Abteilung gebildet, die „Landeskulturabteilung“ [146]). Beim Oberverwaltungsgericht wird ein „besonderer Landeskultursenat“ errichtet [147]). Auf ihn findet das Gesetz betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und des Verwaltungsgerichtsverfahrens vom 3. 7. 1875 Anwendung [148]). Die bisherigen Mitglieder des Oberlandeskulturamts treten zum Oberverwaltungsgericht über, auch soweit sie nicht die vorgeschriebene Befähigung [149]) zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst besitzen.

---

143) Bühler, im Handbuch des Staatsrechts I, S. 691 Nr. 5.

144) Durch Art. IX der VO zur Regelung einiger Punkte des Gemeindeverfassungs-, Verwaltungs- und Abgabenrechts sowie zur Änderung und Ergänzung der ersten VO zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, vom 7. 3. 1933.

145) § 9 VereinfachungsVO 1932 a.a.O. in der Fassung der ÄnderungsVO 1933 a.a.O.

146) § 12 a VereinfachungsVO 1932 neuer Fassung a.a.O.

147) §§ 10 Abs. 3, 21 a.a.O.

148) § 28 Abs. 3 d. Gesetzes a.a.O.

149) Nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. 7. 1875.

3. Da das Streitverfahren schon bisher ein verwaltungsgerichtliches gewesen war, brachte die VO des Staatsministeriums über das Verfahren vor dem Provinzialrate (Landeskulturabteilung) und dem Oberverwaltungsgerichte (Landeskultursenat) und über Änderung von Landeskulturgesetzen vom 29. 3. 1933 nur wenig Neues. Für das Verfahren gelten weiterhin die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes über das Beschlußverfahren [150]). Grundsätzlich ist gegen Beschlüsse des Provinzialrats (Landeskulturabteilung) Beschwerde ans Oberverwaltungsgericht zulässig. Die Abgrenzung vom ordentlichen Rechtsweg bleibt dieselbe wie im LKBG: „Streitigkeiten über Rechtsverhältnisse, die auch außerhalb eines Auseinandersetzungsverfahrens Gegenstand eines Rechtsstreits hätten werden können und dann vor die ordentlichen Gerichte gehört hätten, sind ... auch von dem Provinzialrat und vom Oberverwaltungsgericht durch Beschluß in den Rechtsweg zu verweisen“ [151]).

2. Abschnitt.

Sachsen.

§ 6.

Das Ablösungsgesetz von 1832.

Erst zwei Jahrzehnte nach Preußen begann Sachsen das Werk der Agrarreform. Es konnte so die preußischen Erfahrungen und auch die anderer Länder verwerten. Daher war es Sachsen möglich, nicht nur das stoffliche Recht der Grundentlastung, sondern auch Behördenaufbau und Verfahren in einem einzigen grundlegenden Gesetz im wesentlichen endgültig zu regeln, in dem Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. 3. 1832 (= Ablösungsgesetz).

150) § 1 VerfahrensVO 1933 a.a.O., Landesverwaltungsgesetz §§ 115 ff.
151) § 6 VerfahrensVO 1933 a.a.O.

In manchem hat sogar Sachsen die andern Länder überholt. Nicht nur bringt das Ablösungsgesetz eine gewissenhafte Trennung zwischen sachlichem und förmlichem Recht, sondern schon zwei Jahre später regelt ein weiteres Gesetz die Grundstückszusammenlegung als selbständige Landeskulturaufgabe. Vor allem sind die später allgemein bei der Erleichterung der Grundentlastung so segensreich tätigen Landrentenbanken eine sächsische Schöpfung [1]).

Die sächsische Regelung ist gekennzeichnet durch eine starke Anlehnung an das preußische Vorbild [2]). Schon die preußischen Behördenbezeichnungen sind einfach übernommen. Da Ähnliches auch vom Aufbau und der richterlichen Zuständigkeit der sächsischen Agrarbehörden gilt, konnte die Darstellung in vielem sich auf den ersten Abschnitt beziehen und dementsprechend kürzer gefaßt werden.

1. Die Gegenstände des Ablösungsgesetzes.

Das Ablösungsgesetz umgrenzt in eingehenden Vorschriften die Gegenstände der Agrarreform. Ablösbar sind danach Dienste und Frohnen und die auf Grundstücken haftenden oder bestimmten Personen obliegenden Pflichten zu wiederkehrenden Leistungen [3]). Ausgenommen sind dabei hauptsächlich Bannrechte und öffentlichrechtliche Lasten, sowie Leistungspflichten, die sich auf den Bergbau beziehen [4]). Von den Grunddienstbarkeiten sind ablösbar sämtliche Weide- und die wichtigsten Waldberechtigungen, die Befugnis, von fremden Grundstücken Gras, Schilf, Rasen, Sand oder Steine zu entnehmen [5]). Gegenstand der Gemeinheitsteilung sind nur im Gemeindeeigentum befindliche ländliche Grundstücke,

1) vgl. die Vorrede des Ablösungsgesetzes und Teuthorn Diss. S. 52: „Diese schnelle Erledigung der Ablösungsgesetze ist in der Hauptsache ein Ergebnis der segensreichen Einrichtung der Landrentenbank."

2) Für die Vorarbeiten zu dem Gesetz wurde der Gesetzeskommission ein amtlicher Aufsatz über die preußische Agrargesetzgebung vorgelegt, vgl. Teuthorn Diss. S. 51 und 38.

3) § 51 Ablösungsgesetz.

4) § 52 a.a.O.

5) § 101 a.a.O.

an denen den Gemeindemitgliedern die Nutzung zusteht [6]).

2. Die Behörden.

„Die Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, sowie alle damit in Verbindung stehende Angelegenheiten, sollen vor folgenden Behörden verhandelt und entschieden werden:

a) vor einer Spezialkommission,
b) vor der Generalkommission,
c) vor den obersten Justizbehörden und
d) vor den Ministerien“ [7]).

Das Herz des Organismus bildet auch in Sachsen die Generalkommission. Sie wurde schon im März 1832 ins Leben gerufen, widmete sich aber zunächst nur der Vorbereitung ihrer eigentlichen Aufgabe, da zwangsweise Ablösungen und Gemeinheitsteilungen auf einseitigen Antrag erst ab 1. 1. 1838 zulässig waren [8]). Durch ihre das ganze Staatsgebiet umfassende Zuständigkeit war eine straffe Zusammenfassung der Landeskulturaufgaben in einer Hand gegeben. — Die „Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“ besteht aus einem Präsidenten, zwei juristischen und zwei ökonomischen Räten. Bei Appellationsentscheidungen wird sie durch zwei Mitglieder höherer Justizkollegien verstärkt [9]). Sie entscheidet kollegialisch; bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag [10]). Auch in Sachsen ist die Generalkommission nur als vorübergehende Behörde gedacht. Auch hier beruft sie zur unmittelbaren Ausführung der Auseinandersetzung von Fall zu Fall Spezialkommissionen ohne festen Dienstbezirk.

Die Spezialkommissionen sind jedoch selbständige erste Instanz mit eigener Entscheidungsbefugnis. Die Generalkommission ist vorgesetzte Behörde zweiter Instanz. Sachsen hat also von vornherein die mit den örtlichen Verhältnissen vertraute Ortsin-

6) § 132 a.a.O.
7) § 206 a.a.O.
8) Graichen S. 6 und § 1 des Ablösungsgesetzes.
9) § 218 des Ablösungsgesetzes.
10) § 221 a.a.O.

stanz mit eigenverantwortlicher Entscheidungsbefugnis ausgestattet.

Jede Spezialkommission besteht aus einem zum Richter und Aktuar befähigten Juristen und einem landwirtschaftlichen Sachverständigen, wozu vor allem geeignete Landwirte herangezogen werden sollen [11]). Der landwirtschaftliche Sachverständige hat im allgemeinen das Verfahren allein zu leiten bis zur Entwerfung des Auseinandersetzungsplanes, was Aufgabe des juristischen Kommissars ist. Nur bei besonders verwickelter Rechtslage sollen beide Kommissare die Verhandlungen von Anfang an gemeinschaftlich leiten [12]).

Vor allem hat der juristische Spezialkommissar die Eigenschaft eines besonderen Gerichts erster Instanz für die während des Verfahrens sich erhebenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten unter den Beteiligten, für „Differenzen über das Bestehen und den Umfang eines von ihnen als Gegenstand der Auseinandersetzung angegebenen Rechtsverhältnisses", wie es das Ablösungsgesetz ausdrückt [13]). Diese Zuständigkeit der Auseinandersetzungsbehörden wird von jeher als besondere Gerichtsbarkeit, als „besonderer Causalgerichtsstand" betrachtet [14]). In diesem besonderen Prozeß ist der ökonomische Kommissar nur als Sachverständiger beizuziehen; dagegen hat er in dem von ihm geleiteten Verfahren rechtliche Fragen aller Art dem juristischen Kommissar mitzuteilen [15]). Mißlingt gütliche Einigung, die der Kommissar stets zu versuchen hat, so entscheidet er entweder in summarischem Verfahren [16]) selbst, oder erkennt auf Beweis, worauf die Sache ans Bezirksamt als ordentliches Gericht über-

---

11) § 207 a.a.O.

12) § 211 a.a.O.

13) § 212 a.a.O.

14) vgl. v. Bose S. 67 f. und Richter I, S. 562 Nr. 19, auch C. E. Leuthold S. 386 f.

15) § 211 Satz 2 des Ablösungsgesetzes.

16) § 226 a.a.O.

geht[17]), das endgültig entscheidet[18]). Bei Streitigkeiten, ohne deren vorherige Erledigung sich die Fortsetzung des übrigen Auseinandersetzungsverfahrens nicht empfiehlt, ist dieses bis zur „völligen Entscheidung des Streits auszusetzen“[19]).

Gegen Entscheidungen der Spezialkommission sind als Rechtsmittel Rekurs und Appellation gegeben. „Rekurs findet statt, sobald die fragliche Resolution, oder das Erkenntnis nicht rein civilprozessualische Fragen betrifft“[20]). Gegen die Rekursentscheidung der Generalkommission ist nur noch Beschwerde ans Innenministerium zulässig[21]), die aber kein eigentliches Rechtsmittel ist. Für die Appellation verbleiben somit die bürgerlichrechtlichen Streitigkeiten[22]). Auf Appellationen entscheidet grundsätzlich die Generalkommission. Sie kann auch mit gleicher Wirkung wie die Spezialkommission Beweisinterlokut erlassen. Erachtet sie aber die Sache weder für entscheidungsreif noch auch als zum Beweisinterlokut geeignet, „so hat sie auf Anstellung förmlicher Klage nach allgemeinem Prozeßrecht vor dem ordentlichen Richter zu erkennen[23]). Nach Rezeßausführung entstehende Streitigkeiten hat die Generalkommission grundsätzlich nicht mehr zu entscheiden, sondern sie ans ordentliche Gericht zu verweisen[24]). Auf diese Weise wird eine gewisse Arbeitsteilung zwischen Gericht und Auseinandersetzungsbehörde erreicht, wobei den Gerichten die Entscheidung der rechtlich besonders schwierig gelagerten Fälle obliegt. Auch sonst hat Sachsen nicht dieselbe scharfe Trennung zwischen Landeskulturbehörden und Justiz wie Preußen. Z. B. ist die Generalkommission als Sondergericht in ihrem Aufgabenbereich befugt, die Untergerichte an-

17) §§ 248, 249 a.a.O.

18) Gesetz vom 5. 3. 1879, eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. 3. 1832 betreffend, §§ 1—8 und Kloß 1904, S. 148.

19) § 58 der Instruction für Special-Commissare zu Ablösungen und Gemeinheitstheilungen, 1832, vgl. Graichen S. 346.

20) § 266 des Ablösungsgesetzes.

21) § 267 Satz 3 a.a.O.

22) vgl. Kloß 1904 S. 148.

23) § 269 Satz 3 a.a.O.

24) Hänel in Stengel-Fleischmann I, S. 74.

zuweisen [25]). Im übrigen hat die Generalkommission die Tätigkeit der Spezialkommission zu leiten und zu beaufsichtigen und dabei Streit und Zweifel zu entscheiden. Sie hat dabei das Interesse der Landeskultur von Amtswegen zu berücksichtigen. Sie entscheidet stets kollegial, bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag [26]).

Haben die ersten beiden Instanzen die Gesamtheit der Ablösungsaufgaben in Händen, so gabelt sich wie in Preußen in den höheren Instanzen der Behördenaufbau nach der Unterscheidung zwischen der richterlichen und der übrigen Tätigkeit. Für Appellationen auf Entscheidungen der Generalkommission in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten traf das Ablösungsgesetz nur eine vorläufige Regelung [27]), da bereits eine Justizreform im Gange war. Auf Appellation gegen das Verfahren der Generalkommission in zweiter Instanz sollte das Landesjustizkollegium, auf Appellation gegen die Entscheidungen selbst ein bestimmter Senat des Appellationsgerichts erkennen. In beiden Fällen sollte einer der zwei ökonomischen Räte der Generalkommission als Beisitzer mit vollem Stimmrecht zugezogen werden. Das sog. B-Gesetz von 1835 brachte die endgültige Regelung [28]): einheitliche Appellationsinstanz wird das Oberappellationsgericht zu Dresden. Auch dieses hat das erwähnte sachverständige Mitglied mit denselben Befugnissen beizuziehen. Dadurch sollte erreicht werden, daß die Entscheidungen im Ablösungswesen juristische Schärfe mit der erforderlichen Sachkenntnis verbanden. — Auch der Beschwerdeweg ist gespalten. Beschwerden gegen die Behandlung von Rechtsstreitigkeiten entscheidet das Justizministerium, sonstige das Ministerium des Innern [29]). Hat die Generalkommission auf Rekurs als zweite Instanz entschieden, so ist dagegen noch Beschwerde ans Innenministerium nachgelassen [30]).

25) § 222 des Ablösungsgesetzes.

26) §§ 220, 221 a.a.O.

27) § 224 a.a.O.

28) Gesetz B vom 28. 1. 1835, die höheren Justizbehörden und den Instanzenzug in Justizsachen betreffend, § 9.

29) § 273 Buchstabe b des Ablösungsgesetzes.

30) § 267 Satz 3 a.a.O.

§ 7.

Die Weiterentwicklung des sächsischen Landeskulturwesens.

1. Die Wandlung der Aufgaben.

Hatte noch das Ablösungsgesetz 1832 wie in Preußen die Grundstückszusammenlegung als fördernswerte Nebenaufgabe der Agrarreform den Spezialkommissionen zugewiesen [31]), so erhebt schon das Gesetz über Zusammenlegung der Grundstücke vom 14. 6. 1834 die Umlegung zur selbständigen Landeskulturaufgabe. Auch Umlegungen können jetzt zwangsweise erfolgen. Soweit das Gesetz für die Zusammenlegung keine Sondervorschriften trifft, „sind darauf die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. 3. 1832... analog anzuwenden. Namentlich sind auch dabei die nemlichen Behörden wirksam“ [32]). Hieran änderte auch das neue Zusammenlegungsgesetz von 1861 nichts [33]), das im wesentlichen nur die Möglichkeit zwangsweiser Zusammenlegung ausdehnte. — Das Gesetz über die Berichtigung von Wasserläufen und die Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen vom 15. 8. 1855 schaltet die Generalkommission für die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten [34]) als zweite Instanz zwischen dem Innenminister und dem von diesem zur Ausführung des Gesetzes bestellten „juristisch befähigten Commissar“ ein [35]).

Als Auswirkung der freiheitlichen Bestrebungen der Revolution von 1848 führte das Gesetz vom 15. 5. 1851, Nachträge zu den bisherigen Ablösungsgesetzen betreffend, einen gewissen Abschluß des Ablösungswerkes herbei. Neben der Auflösung jedes Gutsuntertänigkeits- und Hörigkeitsverbandes und der daraus entsprin-

31) § 238 a.a.O.

32) § 7 des Zusammenlegungsgesetzes von 1834 a.a.O.

33) § 42 Abs. 1 des Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. 7. 1861.

34) Wenn „Rechte oder Verbindlichkeiten, welche auf den Vorschriften dieses Gesetzes beruhen, zwischen einander gegenüberstehenden Betheiligten streitig werden, sind sie... nicht als Administrativ-Justizsachen... zu behandeln“, § 39 des Gesetzes von 1855 a.a.O.

35) § 38 des Gesetzes von 1855 a.a.O.

genden Leistungspflichten, sowie der Abgaben aus gutsherrlicher Polizei und Gerichtsbarkeit brachte das Gesetz die Ausdehnung der Ablösbarkeit insbesondere auf alle Geldgefälle, außer soweit sie Stiftungen zustanden [36]). Vor allem aber hob es, mit Ausnahme der baren Geldgefälle, alle ablösbaren Grundlasten und Dienstbarkeiten, deren Ablösung spätestens bis zum 1. 1. 1854 noch nicht beantragt war, mit diesem Zeitpunkt auf, sodaß sie nur noch als persönliche Verbindlichkeiten des derzeitigen Besitzers und seiner Erben fortdauerten. Wer noch Entschädigung zu erhalten wünschte, hatte die Ablösung daher spätestens bis zum 31. 12. 1853 zu beantragen [37]). — Die Ablösungstätigkeit in Sachsen war sehr rege. Nur deshalb konnte dieses große Werk schon mit dem 1. 1. 1854 im wesentlichen abgeschlossen werden [38]). Fernerhin ablösbar blieben nur die erst durch das Nachtragsgesetz von 1851 a.a.O. für ablösbar erklärten Geldgefälle.

2. Entwicklung der Behörden.

Das am meisten Rechtskenntnis erfordernde Landeskulturgeschäft, die Ablösung, war durch das Nachtragsgesetz von 1851 a.a.O. dem Abschluß entgegengeführt worden. So erklärt sich die Ermächtigung an die Generalkommission, hinfort bei Ablösungen, Gemeinheitsteilungen und Umlegungen zunächst nur einen der beiden Spezialkommissare zu bestellen [39]). Praktisch war das natürlich stets der landwirtschaftliche Kommissar. Dieser hatte dann sofort an die Generalkommission zu berichten, sobald er ein Bedürfnis für die Berufung des anderen Kommissars feststellte.

Auch die übrigen Landeskulturaufgaben außerhalb der Ablösung wurden in den beiden folgenden Jahrzehnten so stark vorwärts getrieben [40]), daß sich die Generalkommission als selbständige Behörde erübrigte. Mit Wirkung vom 1. 3. 1876 wurde sie daher aufgelöst und die Erledigung der noch verbleibenden Geschäfte

36) Hänel in Stengel-Fleischmann I, S. 73.

37) § 23 des Gesetzes, Nachträge zu den bisherigen Anlösungsgesetzen betreffend, vom 15. 5. 1851.

38) vgl. Teuthorn S. 52.

39) § 31 des Nachtragsgesetzes von 1851 a.a.O.

40) vgl. Teuthorn S. 52.

für das ganze Königreich der Kreishauptmannschaft Dresden übertragen [41]). Diese führte in solchen Angelegenheiten die amtliche Bezeichnung „Kgl. Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen“ [42]).

Die moderne Entwicklung der ordentlichen Rechtspflege im liberalen Sinne ging in Sachsen sehr langsam. Die Auseinandersetzungsbehörden blieben stets unberührt. Das Gesetz über die Kompetenzverhältnisse zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden vom 28. 1. 1835 brachte die Gewaltentrennung in den höheren Instanzen. Die Landeskulturbehörden wurden nicht betroffen [43]), da in ihrer dritten Instanz die Gewaltentrennung schon durchgeführt war. Als die Justizreform des Jahres 1855 [44]) moderne Grundsätze einführte, blieben die Auseinandersetzungsbehörden anerkannt als besondere „Gerichte ... für gewisse Personen und Sachen“ [45]). Auch die völlige Durchführung der Trennung von Justiz und Verwaltung durch das Gesetz vom 21. 4. 1873, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, das die bisher noch Gerichten obliegenden Verwaltungsaufgaben auf die Amtshauptmannschaften übertrug [46]), ließ die Auseinandersetzungsbehörden unberührt.

Erst die große Reichsjustizgesetzgebung änderte hieran etwas. Das sächsische AGGVG vom 1. 3. 1879 [47]) setzte an Stelle des Oberappelationsgerichts für Rechtsmittel gegen Appellationsentscheidungen der Generalkommission das Oberlandesgericht in Dresden. Die Anpassung des Ablösungsverfahrens an die ZPO erfolgte durch das Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen vom 17. 3. 1832 betreffend;

41) Bekanntmachung vom 18. 2. 1876, die Auflösung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen als selbständiger Behörde betreffend.

42) Bekanntmachung a.a.O.

43) § 27 des Gesetzes von 1835 a.a.O.

44) Näheres Richter I, S. 546.

45) Richter I, S. 546.

46) vgl. §§ 1, 5 und 34 des Gesetzes von 1873 a.a.O.

47) Gesetz, Bestimmungen zur Ausführung des GVG vom 27. 1. 1877 und über die Zuständigkeit der Gerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit enthaltend, vom 1. 3. 1879, § 8.

vom 5. 3. 1879. Bei Beweisinterlokut nach § 248 des Ablösungsgesetzes geht die Sache an das Landgericht der belegenen Sache über [48]), das nach der ZPO zu verfahren hat; Revision ist hierbei jedoch ausgeschlossen [49]). Wird gemäß §§ 269, 270 des Ablösungsgesetzes auf Anstellung förmlicher Klage erkannt, so ist dafür das Landgericht der belegenen Sache ausschließlich zuständig [50]).

Eine einschneidende Änderung kam erst mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen im Jahre 1900. Jetzt wurden die Kreishauptmannschaften in ihrer kollegialen Zusammensetzung Verwaltungsgerichte erster Instanz. Die Auseinandersetzungsbehörden übten bereits in öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten stoffliche Verwaltungsgerichtsbarkeit aus. Demgemäß bestimmte das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. 7. 1900 [51]): die an das Oberverwaltungsgericht gehende „Anfechtungsklage steht an Stelle der Beschwerde ans Ministerium des Innern [52]) den Beteiligten zu: ... 2. gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen". Die Klage kann nur auf Verletzung stofflichen Rechts oder auf schwere Verfahrensverstöße gegründet werden [53]).

Demgegenüber blieb für die bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten die Möglichkeit der Appellation ans Oberlandesgericht gegenüber Entscheidungen der Generalkommission als zweiter Instanz bestehen. Doch ist sie gänzlich bedeutungslos: „Dagegen ist das gegen erst- und zweitinstanzliche Entscheidungen ferner gegebene Rechtsmittel der Appellation schon seit Jahrzehnten nicht mehr praktisch geworden" [54]). Trotzdem sind die Spezialkommissionen und die Kreishauptmannschaft zu Dresden als Generalkommission besondere Gerichte geblieben: soweit die Entscheidung privatrechtlicher Streitigkeiten der Auseinandersetzungsbehörde „ob-

48) § 1 des Gesetzes vom 5. 3. 1879 a.a.O.
49) § 8 des Gesetzes von 1879 a.a.O.
50) § 10 des Gesetzes von 1879 a.a.O.
51) § 73, auch § 98 Abs. 2 a.a.O.
52) Nach Ablösungsgesetz § 267 Satz 3.
53) § 76 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes a.a.O.
54) Kraft in Stengel-Fleischmann I, S. 253.

liegt, ist diese als besonderes Gericht nach GVG § 14, Nr. 2 zugelassen“ [55]).

1917 erfolgte die Umbenennung der Kreishauptmannschaft in „Kgl. Kreishauptmannschaft Dresden als Landesamt für Grundstückszusammenlegungen“ und der Spezialkommissionen in „Zusammenlegungsämter“. Die juristischen Spezialkommissare heißen Rechtsamtmänner, die ökonomischen Landamtmänner [56]). Seit 1924 heißt das Landesamt, dem preußischen Vorbild folgend, „Landeskulturamt“ [57]).

Abgesehen von der reichsrechtlichen Sonderregelung um Umlegungswesen hat sich hieran bis heute nichts wesentliches geändert [58]). In Sachsen liegt also der eigenartige Fall vor, daß eine Behörde gleichzeitig Verwaltungsbehörde, Verwaltungs- und Justizsondergericht ist [59]). Praktisch wird dies allerdings wenig in Erscheinung treten, da die Umlegung bei weitem den Hauptteil der Landeskulturaufgaben darstellt.

3. Abschnitt.

Thüringische Staaten mit agrarischen Gerichten.

Trotz ihrer Kleinheit haben sich die Thüringischen Staaten auf dem Gebiet der Agrarreform, besonders der Umlegung [1]) hervorgetan. Ihre hiefür geschaffenen Sonderbehörden sind jedoch naturgemäß weitestgehend denen der größeren Länder nachgebildet. Deshalb sind die Agrargerichte, die hier bestanden haben, nur kurz berücksichtigt.

---

55) Kloß 1904 S. 147 und Kloß 1927 S. 141.

56) Bekanntmachung über veränderte Bezeichnung der Generalkommission für Ablösungen und Gemeinheitsteilungen und der dieser unterstellten Behörden und Beamten vom 18. 10. 1917.

57) Von der Mosel HWB S. 22; vgl. auch Bekanntmachung vom 15. 12. 1924 § 11.

58) Jonas von § 1 Anm. IV C a (S. 29).

59) vgl. unten § 17.

1) vgl. Hillebrandt S. 68 ff.

§ 8

Sachsen-Altenburg.

Das Herzogtum besaß eine „Generalkommission für Ablösungen und Grundstückszusammenlegungen", später „Herzoglich Sächsische Generalkommission" genannt [2]). Sie unterstand als Mittelbehörde unmittelbar dem Gesamtministerium. Sie war „kollegial organisiert und besteht aus drei rechtskundigen Räten des Ministeriums und einem „ökonomischen Sachverständigen als stimmführenden ordentlichen Mitgliedern" [3]). Die Generalkommission berief von Fall zu Fall Spezialkommissionen. — Diesen „Ablölösungs- und Zusammenlegungsbehörden" oblag „die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten, welche bei Gelegenheit von Ablösungen bestimmter dinglicher Gerechtsame oder bei Grundstückszusammenlegungen hervortreten und welche zu den eigentlichen Justizsachen gehören, im Wege eines besonderen Verfahrens (Gesetz vom 23. 5. 1837)" [4]). Die Sache ging jedoch an die ordentlichen Gerichte über, wenn die Ablösungs- und Zusammenlegungsbehörden auf Beweis oder Erhebung förmlicher Klage erkannten [5]). Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Generalkommission in Rechtsstreitigkeiten war die Appellation ans Appellationsgericht gegeben [6]).

Es ist leicht zu erkennen, daß diese Regelung sich mit der des Königreichs Sachsen fast deckte. So war es auch möglich, daß die beiden Staaten eine äußerst einfache Vereinbarung treffen konnten, auf Grund deren ihre Auseinandersetzungsbehörden in Grenzgebieten zusammenzuarbeiten hatten, wobei den Behörden des Staates, in dem das pflichtige Grundstück lag, das directorium actorum zustand [7]).

---

2) Hässelbarth S. 43.

3) Hässelbarth S. 43/44; § 161 des Gesetzes vom 23. 5. 1837 und Höchste VO vom 4. 2. 1905.

4) Sonnenkalb S. 97/98.

5) Sonnenkalb S. 98.

6) Hahn Mat. I, S. 51.

7) Näheres vgl. bei Graichen S. 20/21.

§ 9.

Sachsen-Weimar.

Fast vollkommen ist die Uebereinstimmung der Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Auseinandersetzungsbehörden mit den Kgl. Sächsischen. Die einzige Abweichung bildet die dritte Instanz, die Revisionskommission. Als solche amtet der Minister des Innern mit seinem Stellvertreter, den ordentlichen vortragenden Räten des Ministeriums und drei Richtern [8]).

Mit der fortschreitenden Erledigung der Geschäfte konnte 1901 die Generalkommission aufgehoben werden. Ihre Aufgaben nahm seither ein vom Großherzog ernannter (nebenamtlich oder in besonderem Auftrag tätiger) zum Richteramt befähigter Beauftragter wahr [9]), er zeichnete: „Der an Stelle der Generalkommission Beauftragte". Rechtsstreitigkeiten entschied jedoch nicht er allein, sondern ein Kollegium, zu dem auch der Vermessungsdirektor und ein weiterer vom Großherzog besonders beauftragter Beamter gehörten. Die Entscheidungen erhielten die Unterschrift: „Die an Stelle der Generalkommission Beauftragten" [10]).

§ 10.

Sachsen-Meiningen.

Im Herzogtum Sachsen-Meiningen bestanden neben den auf Grund Staatsvertrags [11]) für Hutungsablösungen und Grundstückszusammenlegungen zuständigen preußischen Auseinandersetzungsbehörden noch als Sondergerichte die Herzoglichen Ablösungskommissionen für die Grundentlastung [12]). Ihre Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist jedoch sehr beschränkt: „Streitigkeiten über Bestehen und Umfang der Grundlast haben

8) Hauck, Anm. 6 b zu §§ 12—14 GVG.
9) Weimarisches Gesetz vom 12. 12. 1901.
10) Zum Vorstehenden Knetsch S. 134.
11) vgl. oben § 3 Nr. 4.
12) z. B. Oberländer S. 38 Anm. 16; auch Hahn Mat. I, S. 50.

die Ablösungskommissionen, wenn gütliche Vereinbarung nicht gelingt, zur rechtlichen Entscheidung an die Gerichte zu verweisen“ [13]). Trotzdem wurden die Ablösungskommissionen als Sondergerichte betrachtet [14]).

4. Abschnitt.

Hessen.

§ 11.

Verwaltungsgerichtlich geregelte Landeskulturgebiete.

Hessen hat agrarische Sondergerichte lediglich auf einem Teilgebiet des Grundentlastungswesens besessen. Die Ablösung der Reallasten war „den staatlichen Verwaltungsbehörden übertragen; über Streitpunkte und Reklamationen entscheiden die Verwaltungsgerichte (Kreisausschuß und Provinzialausschuß)“ [1]). Gemeint sind damit nur öffentlich-rechtliche Streitigkeiten. Die Verwaltungsgerichte entschieden ferner die öffentlichrechtlichen Streitigkeiten bei Ablösung von fiskalischen und Privatzehnten, von fiskalischen Grundrenten und von Weiderechten, ferner bei Allodifikation von Erb- und Landsiedelleihen u. a. m. [2]). Ähnliches gilt von dem in Hessen sehr entwickelten Feldbereinigungswesen. Die dem Ministerium des Innern und der Justiz unterstehende Landeskommission für Feldbereinigung ist zur Entscheidung bestimmter im Feldbereinigungsverfahren auftauchender öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten berufen. „Sie ersetzt in letzterer Eigenschaft als Spruchbehörde den nach den sonstigen Landeskulturgesetzen tätig

13) Oberländer a.a.O. S. 93.

14) vgl. z. B. Hahn Mat. I, S. 50.

1) Zeller in Stengel-Fleischmann 1. Aufl. 1890 I S. 27.

2) § 2 Ziff. 2 des Regulativs betreffend den Geschäftsgang bei den Kreisausschüssen vom 26. 2. 1875 in Verbindung mit Art. 48 Nr. I des Gesetzes betreffend die innere Verwaltung und die Vertretung der Kreise und Provinzen, vom 12. 6. 1874.

werdenden Kreis- und Provinzialausschuß“ [3]). Daran hat auch das spätere Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. 9. 1887, nichts geändert. Ueberhaupt hat kein Land die an sich in § 14 GVG enthaltene Befugnis zur Neueinführung agrarischer Sondergerichte ausgenützt. Seit dem Siegeslauf der Verwaltungsgerichtsbarkeit entsprach eben diese mehr den Anschauungen der Zeit.

§ 12.

Die Gemeinheitsteilung.

1. Aufgabe und Behörden.

Nur im Gebiet der Gemeinheitsteilungen besaß Hessen Sondergerichte. Das gesamte Gebiet ist einheitlich geregelt in der Verordnung vom 7. 9. 1814 zur Beförderung der Gemeinheitstheilungen, sowie der Auseinandersetzungen zwischen Grundeigenthümern und Weide- und Holzberechtigten [4]). Teilungssachen sind nach diesem Gesetze Weide- und Waldhüterechte, Gemeinweiden, Mastberechtigungen, Forstgemeinheiten und -berechtigungen [5]).

Die Leitung der Gemeinheitstheilungen oblag den Provinzregierungen [6]). Für die unmittelbare Ausführung der Geschäfte an Ort und Stelle beriefen sie von Fall zu Fall Kommissare [7]).

2. Abgrenzung der Zuständigkeit der Teilungsbehörden von den ordentlichen Gerichten.

In Hessen hat sich die völlige Trennung von Justiz und Verwaltung schon sehr früh durchgesetzt [8]). Das starke Streben nach

3) Küchler III, S. 254.

4) die durch das Gesetz, die Erstreckung der VO vom 7. 9. 1814 ... auf die Provinz Rheinhessen betreffend, vom 19. 5. 1827 auf Rheinhessen ausgedehnt ist.

5) Hess. GTO § 6.

6) § 1 a.a.O.

7) § 3 a.a.O.

8) vgl. Goldmann, S. V; „Die Justiz und die Verwaltung sind durch alle Instanzen hindurch scharf getrennt.“

möglichst scharfer Gewaltentrennung hat sich nun auch im Gemeinheitsteilungswesen sehr deutlich ausgeprägt und zu einer eigentümlichen Gestaltung der Behördenorganisation geführt, die nirgends ein Gegenstück hat.

Ganz scharf sonderte die Hess. GTO privat- und öffentlichrechtliche Fragen, „Teilungs-" und „Justizsachen": „Alles, was auch vor einer Auseinandersetzung und ohne Hinsicht auf sie, hätte zur Frage kommen können und alsdann so beschaffen gewesen wäre, daß es in den Weg Rechtens gehört hätte, bleibt auch künftig der Cognition und Entscheidung der eigentlichen Justizbehörden vorbehalten" [9]). Die inhaltliche Uebereinstimmung mit der Zuständigkeitsabgrenzung des § 1, Abs. 5 des preußischen LKGB ist nicht zu verkennen.

Alle übrigen Rechtsfragen gehören dagegen „als reine Separationssache, lediglich vor die theilungsbehörden . . ." [10]). Die GTO begnügt sich jedoch mit dieser abstrakten Abgrenzung nicht, sondern sucht sie möglichst konkret auszulegen [11]). Reine Justizsache ist danach alles, was vor Beginn des Verfahrens bestehende Eigentums-, Nutzungs- und Dienstbarkeitsrechte betrifft. Teilungssache ist die Entscheidung der Frage, ob und wie eine Teilung stattfinden soll, also insbesondere die Feststellung von Art und Umfang der Abfindung, der Richtigkeit der Einschätzung und Vermessung, der Kosten und Kostentragungspflicht, sowie die Ausführung der Bodenverbesserungsarbeiten. Hiernach unzuständige Behörden haben sofort die betreffende Sache von Amtswegen an die zuständige Behörde zu verweisen, außer wenn die Sache schon in der zweiten oder dritten Instanz schwebt [12]).

3. Die Sondergerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Gemeinheitsteilung.

Trotz dieser scharfen Trennung zwischen Justiz und Verwaltungsangelegenheiten konnte sich auch Hessen der Notwendigkeit möglichster Zusammenfassung der Auseinandersetzungsauf-

9) Hess. GTO § 7 Ziff. I.
10) Hess. GTO § 7 Ziff. II.
11) a.a.O. §§ 8, 9.
12) a.a.O. §§ 23, 24.

gaben bei einer Behörde nicht entziehen. Die Lösung war auch hier eine Personeneinheit. Jedoch betonte diese Einheit in der Person viel schärfer als anderswo die organisatorische Trennung, die sie überbrückte.

In jedem eingeleiteten Auseinandersetzungsverfahren ersuchte die Provinzregierung das zuständige Hofgericht bzw. die standesherrliche Justizkanzlei, den von ihr ernannten Teilungskommissar für die „Behandlung derjenigen Justizsachen, die mit einer Auseinandersetzungssache in Verbindung stehen", zum „committirten Richter erster Instanz" zu ernennen. Dieser Richter kraft besonderen Auftrags war nicht nur für die während des Verfahrens entstehenden, sondern auch für die vorher schon anhängigen Prozesse zuständig [13]). Er wurde von dem ernennenden Gericht beeidigt [14]). Das Gericht prüfte nun selbständig, ob der Ernennung kein Hindernis in der Person des Teilungskommissars entgegenstand. Notfalls konnte es „dem ersten Commissär einen zweiten, zur Instruction und Entscheidung der eigentlichen Justizsachen" beiordnen [15]). Praktisch kam dies natürlich darauf hinaus, daß stets die Personeneinheit bestand. Aber diese Vorschrift sollte die völlige Selbständigkeit der Sondergerichtsnatur des Kommissars neben seiner Verwaltungsaufgabe betonen. — Der Kommissar besaß den ordentlichen Gerichten gegenüber ausschließliche Zuständigkeit. Mit Beginn eines Auseinandersetzungsverfahrens durften sie keine mit der Teilung in Verbindung stehenden Klagen mehr annehmen [16]). Der Kommissar ersetzte nur das erstinstanzliche Gericht. Der Instanzenzug von dem zum Richter berufenen Teilungskommissar war wieder der gewöhnliche [17]): an die Hofgerichte bzw. standesherrlichen Justizkanzleien und von da ans Oberappellationsgericht. Das rechtfertigte sich aus der Erwartung, daß derartige Sachen mehr rechtliche als technische Schwierigkeiten bereiten würden. — Ueber das

13) Hierzu § 11 Hess. GTO.
14) § 14 a.a.O.
15) § 13. a.a.O.
16) § 17 a.a.O.
17) §§ 21, 22.

Verfahren war lediglich bestimmt, daß es vor dem Kommissar „möglichst summarisch" sein solle, und daß im übrigen derartige Sachen stets unbedingt bevorzugt befördert werden sollten" [18]).

Der Vorbehalt des § 14, Ziff. 2 GVG hat indessen für Hessen keine Bedeutung mehr erlangt. Das Gesetz, die Ausführung der deutschen ZPO und Konkursordnung betreffend vom 4. 6. 1879 [19]), das gleichzeitig mit dem GVG in Kraft getreten ist [20]), setzte an die Stelle der in der GTO bezeichneten besonderen „Gerichte und Gerichtspersonen die ordentlichen Gerichte". Für das Verfahren in Gemeinheitsteilungssachen galt hinfort die ZPO.

5. Abschnitt.

Länder mit agrarischen Sonderbehörden ohne Justizcharakter.

§ 13.

Württemberg.

Unter den Ländern mit agrarischen Sondergerichten, die zur Aufnahme des Vorbehalts des § 14 Ziff. 2 GVG Anlaß gaben, wird von einer Anzahl Schriftsteller fälschlicherweise auch Württemberg aufgeführt [1]). Aus diesem Grunde scheint eine kurze Schilderung der württembergischen Landeskulturbehörden im Rahmen der Arbeit angebracht. Zudem läßt sich das Bild der agrarischen Sonderbehörden durch Darstellung der rein verwaltungsmäßigen Regelung eines Landes abrunden. Gleichzeitig kann dadurch ein kleiner Beitrag zur Darstellung der württembergischen Einstellung zu Gewaltentrennung, Justizstaat und Verwaltungsgerichtsbarkeit geleistet werden.

18) §§ 19, 31.

19) Hess. AGZPO a.a.O. Art. 37.

20) a.a.O. Art. 215.

1) z. B. von Leo Rosenberg S. 43, Hellwig S. 65, Schmidt S. 196.

1. Württembergs Stellung zu Gewaltentrennung und Justizstaat.

Wie in Württemberg und in Süddeutschland überhaupt die Regierungen in den Jahrzehnten nach den Freiheitskriegen keinen so scharf reaktionären Kurs verfolgten wie etwa Preußen, so blieben hier auch die politischen Forderungen des liberalen Bürgertums gemäßigter. So wurde im Süden „die Frage einer besonderen Verwaltungsgerichtsbarkeit viel früher als in Preußen aufgerollt und überwiegend zugunsten der Verwaltungsgerichtsbarkeit beantwortet“ [2]). Jedoch überwog noch bis zu den 60er Jahren die justizstaatliche Strömung. „Gestützt wurde sie vor allem von Preußen aus, wo in der absoluten Zeit der Schutz vor den Zivilgerichten als der einzig wirksame erschien“ [3]). Es kann überhaupt allgemein festgestellt werden, „daß im württembergischen Recht die natürlichen Grenzen zwischen Justiz und Verwaltung mehr gewahrt worden sind als in Preußen“ [4]). Der Gesetzgeber war stets bestrebt, das nach der Zeitanschauung Öffentlich-rechtliche der Verwaltung, das Privatrechtliche der Justiz zuzuweisen. Das ist ihm im wesentlichen auch vom modernen Standpunkt aus gelungen [5]).

Vor allem kann Württemberg sich rühmen, als erster deutscher Staat eine Einrichtung besessen zu haben, „die nichts anderes als Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutete“ [6]). Der Geheime Rat war nach der Verfassung vom 25. 9. 1819 zur Nachprüfung ministerieller Verfügungen auf Rekurs berufen [7]). Gleichzeitig wurde den Gerichten diese Aufgabe entzogen. Der Geheime Rat hat die Anwendung der Vorschrift bald beschränkt auf die Verletzung subjektiver Rechte. Ferner bildete sich die allerdings nirgends vorgeschriebene Uebung heraus, daß die Minister trotz ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Geheimen Rats sich der Teilnahme an solchen Entscheidungen enthielten [8]). Der Geheime

2) Bühler in Stengel-Fleischmann III, S. 743 und die dort Genannten.
3) Bühler in Stengel-Fleischmann III, S. 743.
4) Bühler Diss. S. 45.
5) vgl. Bühler Diss. S. 43.
6) Bühler Diss. S. 35.
7) § 60 Ziff. 1 der Verfassung von 1819.
8) Bühler Diss. S. 37.

Rat hat „auf diese Weise seit den 30er Jahren eine Kontrolle über die Rechtmäßigkeit der Verwaltung auszuüben begonnen und dann immer weiter ausgedehnt, die nichts anderes als Verwaltungsgerichtsbarkeit bedeutete“ [9]). So wurde der 1876 geschaffene Verwaltungsgerichtshof „nur eine organische Fortsetzung dieser Einrichtung“ [10]).

2. Die Ablösungsbehörden.

Denselben Geist wie die allgemeine Behördenorganisation atmen auch die agrarischen Sonderbehörden. Die württembergische Ablösungsgesetzgebung weist gemeinsame Züge auf, die der hier im Gegensatz zu manchen anderen Ländern, insbesondere Preußen, vertretenen Grundanschauung entsprechen, es sei nicht Sache der ordentlichen Gerichte, gesetzmäßige Eingriffe der Verwaltungsbehörden in Vermögensrechte nachzuprüfen [11]). Nie sind die Ablösungsbehörden zuständig zur Entscheidung eines Streits zwischen den am Verfahren Beteiligten über Bestand und Umfang eines Rechts [12]), also über die Masse der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Die Ablösungsbehörden entscheiden vielmehr grundsätzlich nur Streitigkeiten über die Art und Weise der Vollziehung der Ablösung, d. h. über die Anwendung der darüber ergangenen Bestimmungen. Dies gilt nach dem Frohnablösungsgesetz wie nach dem Bedegesetz und dem Leibeigensch.Entsch.Gesetz vom Jahre 1836. Die Zuständigkeit der Ablösungsbehörden in Streitigkeiten ist also überwiegend öffentlich-rechtlicher Natur.

Zuständig zur Entscheidung von Streitigkeiten nach den Ablösungsgesetzen war, wenn der Sühneversuch vor dem Bezirkspolizeiamt mißlang und die Parteien sich auch keinem Schiedsgericht unterwerfen wollten, in erster Instanz die Kreisregierung. Rekursinstanz war die „Kgl. Centralcommission in Ablösungs-

9) Bühler Diss. S. 35 (vgl. auch Bühler in Stengel-Fleischmann III, S. 742).

10) Bühler in Stengel-Fleischmann III, S. 743.

11) vgl. hierzu Robert Gaupp S. 135 Anm. 1 zu Art. 64.

12) Frohngesetz Art. 30 Satz 3, Art. 35; Bedegesetz Art. 15 Ziff. 3 Satz 2; LeibeigenschEntschädG Art. 34.

sachen“ [13]), „welche aus drei ein Richteramt bekleidenden Collegialmitgliedern des Departements der Justiz, und zwei aus den Departements des Innern und der Finanzen gebildet“ war [14]). Gegen deren Entscheidungen war Rekurs an den durch die Vorstände des Obertribunals verstärkten Geheimen Rat als letzter Instanz zulässig [15]), falls die Zentralkommission die Entscheidung der Kreisregierung abgeändert hatte.

An diesen Grundsätzen hielt der Gesetzgeber auch bei der seit der Revolution von 1848 einsetzenden umfassenden Ablösungsgesetzgebung fest. Als Zentralstelle zur Vollziehung der Ablösungsgesetze von 1848, 1849 und 1865, insbesondere zur Streitentscheidung dabei, wurde die Ablösungs-Kommission berufen. Sie unterstand dem Minister des Innern. Ihre Mitglieder mußten zur Hälfte zum Richteramt befähigt sein. Zur Ausführung der Geschäfte bediente sie sich der Bezirkspolizeiämter oder, in umfangreicheren Fällen, besonderer von ihr ernannter Kommissare [16]). Sie entschied in erster Instanz grundsätzlich alle bei der Ablösung sich ergebenden Streitigkeiten, außer solchen über Bestand und Umfang des Rechts auf eine Abgabe. Gegen die Entscheidung war Rekurs an den Geheimen Rat zulässig [17]).

Die Motive zu dem bedeutendsten dieser Gesetze, dem Grundlastenablösungsgesetz von 1848, bemerken hierzu: „Zu Art. 17. Durch die Vorschrift dieses Artikels wird die Ablösungscommission zugleich zu einer richterlichen Instanz in allen Streitigkeiten, welche sich über die Vollziehung der Ablösungs-

13) Ihre Bestellung erfolgte durch die Bekanntmachung der Ministerien der Justiz, des Inneren und der Finanzen betr. die Bestellung der Centralkommission in Ablösungssachen vom 4. 11. 1836.

14) FrohnablösungsG. Art. 35; ebenso BedeG. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 und LeibeigenschEntschädG. Art. 24/25.

15) FrohnablösungsG. Art. 35 Abs. 2 Satz 2, BedeG Art. 16, LeibeigenschEntschädG Art. 26.

16) GrundlastenablösungsG vom 14. 4. 1848 Art. 16.

17) Art. 17 des GrundlastenablösungsG, Art. 15, 19 des Gesetzes über Ablösung der Bannrechte und der dinglichen Gewerbeberechtigungen, vom 8. 6. 1849; und Art. 11 des Gesetzes betr. Ablösung von Leistungen für öffentliche Zwecke vom 19. 4. 1865 und Zehntablösungsgesetz von 1849 Art. 55.

gesetzgebung ergeben, bestellt. Wollte dieser Auftrag den ordentlichen Gerichten übergeben werden, so wäre, abgesehen von der Nothwendigkeit der Vermehrung des Personals ein von dem gewöhnlichen ganz abweichendes Prozeß-Verfahren nöthig. Das Wesentliche ist, daß durch eine gewissenhafte, unpartheiische und sachverständige Behörde Streitfragen auf dem kürzesten Weg entschieden werden und diese Bedingungen werden sich besser in der zu errichtenden Ablösungs-Commission, welche ganz unabhängig von jedem äußeren Einflusse entscheiden wird, finden als bei den Civilgerichten. Die Zulässigkeit einer Beschwerde an den Geheimenrath entspricht den allgemein geltenden Normen über das Verfahren in Administrativjustizsachen"[18]).

Auf Grund des Gesetzes über Feldwege, Trepp- und Ueberfahrtsrechte vom 26. 3. 1862[19]) war eine dem Minister des Innern unterstehende aus fünf teils juristisch teils technisch gebildeten Mitgliedern bestehende „Zentralstelle für Landeskultursachen" gebildet worden. Sie hatte die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere die dabei entstehenden Streitigkeiten über die Art der Ausführung der Wegherstellung als zweite Instanz über dem Oberamt zu entscheiden. Im übrigen blieben die ordentlichen Gerichte zuständig. Gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen fand grundsätzlich Rekurs an den Geheimen Rat statt[20]).

Als 1874 der Lehensverband aufgehoben wurde, wurde zur Entscheidung der sich über den Vollzug der Lehensablösung ergebenden Streitigkeiten eine unter dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten stehende Kommission berufen, deren Mitglieder wenigstens zur Hälfte zum Richteramt befähigt sein mußten. Gegen deren Entscheidung war unter den gleichen Voraussetzungen wie in den übrigen Ablösungsgesetzen Rekurs an den Geheimen Rat zulässig[21]).

---

18) Schwarz S. 23.

19) Art. 23 a.a.O.

20) Art. 22—24 a.a.O.

21) Art. 12 d. Gesetzes betr. die Aufhebung des Lehenverbandes vom 12. 10. 1874.

Die Streitentscheidung bei der Ablösung der Weide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte oblag seit 1873 den Gerichten und den Kreisregierungen. Die Gerichte waren zuständig für Streitigkeiten über Bestand und Umfang des Rechts, außer wenn dieses auf den Markungs- oder Gemeindeverband gestützt wurde. Dann entschieden die Kreisregierungen. Den Kreisregierungen oblag ferner die Entscheidung von Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung der Ablösungsvorschriften [22]).

Die Abgrenzung der Zuständigkeit der Fachbehörden von der der ordentlichen Gerichte in der Ablösungsgesetzgebung bezweckte nach Ludwig Gaupp „nicht eine prinzipielle Lösung dieser Frage", sondern suchte „nur augenblickliche Bedürfnisse zu befriedigen" [23]). Das tat der Gesetzgeber dadurch, daß er die Hauptmasse der bürgerlichen Rechtsfragen, die leicht herauszulösenden Streitigkeiten über Bestand und Umfang der Berechtigung den Gerichten zuwies. Bei den sonstigen privatrechtlichen Fragen (z. B. über die Berechtigung zur Fruchtziehung an einem Grundstück während der Auseinandersetzung) verzichtete er darauf, um den hier viel innigeren Zusammenhang mit dem Ablösungsverfahren nicht zu zerstören. Denn solche Streitigkeiten konnte am besten die Fachbehörde auf Grund ihrer eingehenden Kenntnis der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles entscheiden.

3. Die Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die württembergischen Agrarbehörden besaßen also eine Zuständigkeit zur Streitentscheidung im wesentlichen nur im öffentlichen Recht. Übergeordnete Instanz war der seinem Wesen nach eigentlich als Verwaltungsgericht anzusehende Geheime Rat. Was lag näher als der Einbau dieser verwaltungsgerichtsähnlichen Behörden in die Verwaltungsgerichtsbarkeit bei deren Einführung im Jahre 1876! So wird von dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. 12. 1876 die Zuständigkeit der Ablösungs-

22) Art. 87 des Gesetzes vom 26. 3. 1873 über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken; sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräserei- und Waldstreurechte. — Der Vollzug des Gesetzes obliegt dagegen den Oberämtern, vgl. Göz S. 430.

23) Ludwig Gaupp I Vorbemerkung III 2 S. 7.

kommission nicht verändert, „und bildet diese Behörde die erste Verwaltungsrechtsinstanz im Sinne dieses Gesetzes“ [24]). Entsprechendes gilt von der Zentralstelle für Landeskultursachen und von der zur Entscheidung von Streitigkeiten nach dem Gesetz betreffend die Aufhebung des Lehenverbandes vom 8. 10. 1874 berufenen Kommission [24]). An Stelle des Geheimen Rates als zweiter Instanz gegenüber Entscheidungen dieser drei Behörden trat nunmehr der Verwaltungsgerichtshof [25]). Soweit die Zentralstelle für Landeskultursachen als zweite Instanz erkannte, waren ihre Entscheidungen hinfort endgültig [26]). — Die Entscheidungsbefugnis der Kreisregierungen bei Weiderechtsablösungen erklärte das Verwaltungsrechtspflegegesetz kurzerhand als eine verwaltungsgerichtliche [27]).

Bei Erlaß des GVG hat also Württemberg keine agrarischen Sondergerichte besessen. Mithin ist der Vorbehalt des § 14 Ziff. 2 GVG für Württemberg ohne Bedeutung [28]). Die öfter im Schrifttum zu findende Ansicht, Württemberg habe bei Erlaß des GVG derartige Sondergerichte besessen [29]), geht somit gänzlich irre.

4. Das Feldbereinigungswesen.

Auch das die Umlegung als selbständige Landeskulturaufgabe regelnde wichtige Gesetz, die Feldbereinigung betreffend, vom 30. 8. 1886 hielt an der Überlieferung betreffs der Organisation der agrarischen Behörden fest. „Die Geschäfte des Feldbereinigungswesens ... werden einer besonderen Abteilung der Zentralstelle für die Landwirtschaft übertragen. Diese Abteilung besteht aus dem Vorsitzenden der Zentralstelle und den übrigen ständig bei der letzteren angestellten Mitgliedern, sowie aus außerordentlichen Mitgliedern, welche teils juristisch oder ad-

24) Art. 9 a.a.O.

25) VerwaltungsrechtspflegeG a.a.O. Art. 57 Abs. 1.

26) a.a.O. Art. 57 Abs. 2.

27) a.a.O. Art. 10 Ziff. 23.

28) Was der Württemberger Ludwig Gaupp, I Vorbemerkung III 2 scharf herausstellt.

29) vgl. die oben § 13 vor 1 Anm. 1 (S. 66) Erwähnten.

ministrativ, teils technisch gebildet sind und durch Kgl. Ernennung berufen werden“ [30]). Die Zentralstelle, Abteilung für Feldbereinigung, hat die Oberleitung der Feldbereinigungen; zur Ausführung der Umlegung wird unter ihrer maßgeblichen Beteiligung eine Vollzugskommission gebildet [31]). „Alle Streitigkeiten, welche zwischen den bei einer Feldbereinigung betheiligten Grundeigentümern unter sich oder gegen die Gemeinschaft, sowie zwischen diesen Grundeigentümern oder der Gemeinschaft gegen Dritte über die Art der Ausführung der Feldbereinigung entstehen“, entscheidet jedoch ausschließlich die Zentralstelle. Im übrigen wird die Zulässigkeit des Rechtswegs und die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte nicht berührt“ [32]). In solchen Streitigkeiten ist die Zentralstelle für die Landwirtschaft, Abteilung für Feldbereinigung, als Sonderverwaltungsgericht zu betrachten. Das ergibt sich schon daraus, daß in den wichtigsten Fällen gegen ihre Entscheidungen die Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. 12. 1876 gegeben ist [33]). Ferner tritt die Abteilung für Feldbereinigung an die Stelle der durch das Feldbereinigungsgesetz a. a. O. aufgehobenen Zentralstelle für Landeskultursachen und übernimmt insbesondere deren verwaltungsgerichtliche Befugnisse [34]).

Trotz des Bestrebens, rein privatrechtliche Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten zu belassen, läßt auch das württembergische Gesetz erkennen, daß ein unverkennbares Bedürfnis vorhanden ist, der Fachbehörde im Feldbereinigungswesen auch diese Aufgaben zu belassen, und daß die Fachbehörde dafür nicht ungeeignet ist: in nicht zur Zuständigkeit der Feldbereinigungsbehörden gehörigen Streitigkeiten, die auf das Verfahren von Einfluß sind, hat zunächst die Vollzugskommission einen Ver-

30) § 5 Abs. 2 der „Organischen Bestimmungen der Zentralstelle für die Landwirtschaft...“ in der Fassung der Verfügung des Innenministers vom 1. 7. 1886.

31) Feldbereinigungsgesetz a.a.O. Art. 18, 19.

32) a.a.O. Art. 64.

33) a.a.O. Art. 68.

34) VerwaltungsrechtspflegeG a.a.O Art. 9 Abs. 2, 57 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Feldbereinigungsgesetz a.a.O. Art. 76.

gleichsversuch zu unternehmen. Sie hat aber sogar — eine besondere württembergische Eigenart — auf Verlangen der Beteiligten den Streit „als Schiedsgericht unter Ausschluß der Beschwerde und jedes anderen Rechtswegs zu entscheiden“ [35]).

§ 14.

Anhalt.

Irrtümlich erwähnen einige Schriftsteller, das Herzogtum Anhalt habe zur Zeit der Schaffung des GVG „besondere Agrargerichte für Separations-, Zehnt- und Dienstablösungssachen“ besessen [36]). In Wirklichkeit sind jedoch die anhaltischen Auseinandersetzungsbehörden schon 1874 bei dem Abschluß des Staatsvertrags mit Preußen betreffend Übernahme dieser Aufgaben auf die preußischen Behörden aufgehoben worden: „Die durch Herzoglich Anhaltische Gesetze und Verordnungen der bisherigen Herzogl. Anhaltischen Generalkommission und den von dieser bestellten Spezialkommissarien beigelegten Befugnisse und Pflichten gehen auf die betreffende preußische Generalkommission und die von dieser zu bestellenden Spezialkommissionen über“ [37]).

Der Vorbehalt des § 14, Ziff. 2 GVG hatte also für das anhaltische Recht keine Bedeutung mehr.

§ 15.

Baden.

Baden war schon wegen seiner Grenzlage westlich-liberalen Gedanken stets besonders zugänglich. Hier wurden Justiz und Verwaltung schon früh getrennt. Baden war auch der erste deutsche Staat, der eine moderne Verwaltungsgerichtsbarkeit schuf [38]).

35) Art. 69 Abs. 1 des FeldbereinigungsG a.a.O.

36) So Hauck, §§ 12—14 GVG Anm. 6 f, und Hahn Mat. S. 51.

37) Art. 3 Satz 1 des Staatsvertrags zwischen Preußen und Anhalt wegen Übertragung der Leitung der Auseinandersetzungsgeschäfte (Separationen und Ablösungen) auf die Kgl. Preuß. Auseinandersetzungsbehörden vom 18. 9. 1874.

38) Durch das Gesetz über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. 10. 1863.

Die Gewaltentrennung ist auch im Landeskulturwesen durchgeführt. Die Zuständigkeit der für die Landeskultur bestehenden Verwaltungsbehörden wird beschränkt durch eine Entscheidungsbefugnis des Bezirksrats als Verwaltungsgericht erster Instanz „über Angelegenheiten der Bodenkultur, insbesondere der .... Zusammenlegung und Verlegung von Grundstücken und Anlegung von Feldwegen, sofern diese Fragen nicht privatrechtlicher Natur oder ... besonderen Commissionen ... zugewiesen sind“ [39]). Die allgemeine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt also unberührt, von § 14, Ziff. 2 GVG wird nicht Gebrauch gemacht. Wohl aber von der Ermächtigung des § 3 EGZPO: für das Verfahren in agrarischen Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten gelten vom gewöhnlichen Verfahren abweichende Sondervorschriften [40]), die dem eigentümlichen Charakter dieses Aufgabenbereichs Rechnung tragen sollen.

§ 16.

Bayern.

Aufschlußreich ist ein Blick ins bayrische Landeskulturrecht. Bayern hat nie Agrargerichte besessen. Als die Flurbereinigung als Hauptaufgabe der Landeskultur gesetzgeberisch in Angriff genommen wurde, trat die Kammer der Abgeordneten nachdrücklich dafür ein, daß alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten den ordentlichen Gerichten zugewiesen wurden. Auch die Entscheidung der Frage, ob ein Drittberechtigter auf Grund besonderen Rechtstitels Einspruch erheben kann, wies die Kammer nach längeren Auseinandersetzungen den Gerichten zu, ebenso schließlich die Streitigkeiten über die Gleichwertigkeit der Tauschstücke; dies aus der echt liberalen Anschauung heraus, daß bei Enteignungen die Bestimmung der Entschädigung den ordentlichen Gerichten zustehen müsse [41]).

39) vgl. § 5 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes von 1863 a.a.O. und G. Weizel, Das Badische Gesetz vom 5. 10. 1863 über die Organisation der inneren Verwaltung, Karlsruhe 1864, S. 170.

40) vgl. Hahn Mat. I, S. 51 und Hauck, §§ 12—14 GVG Anm. 6.

41) Hierzu L. J. Gerstner, Gesetz vom 10. 11. 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke betreffend, Erlangen 1862, S. 502.

Trotzdem ließ es sich, wollte man nicht die einheitliche Aufgabe der Umlegung künstlich zerreißen und ihre Erledigung dadurch lähmen, nicht vermeiden, den als reinen Verwaltungsbehörden aufgezogenen Flurbereinigungsbehörden die Entscheidung gewisser bürgerlicher Streitigkeiten zu überlassen: „Zu den administrativ-kontentiösen oder gemischten Rechtssachen gehören ... folgende Rechtsstreitigkeiten: a) die Culturstreitigkeiten, d. i. Streitigkeiten, welche über die Anwendung der zum Behuf der Bodencultur erlassenen Verordnungen entstehen, insoweit dabei Privatrechte Gegenstand des Streits und der Entscheidung sind ....“ [42]).

6. Abschnitt.

Die Reichs-Umlegungsordnung.

Die Umlegung ländlicher Grundstücke (auch Flur- oder Feldbereinigung genannt) ist in den letzten Jahrzehnten zur wichtigsten Landeskulturaufgabe geworden. Da die Umlegung eine gewaltige Leistungsreserve des heimischen Bodens frei macht, wurde sie im Zeitalter des Vierjahresplans eine dringende politische Hauptaufgabe. Daher hat der Reichsgesetzgeber auf Grund der allgemeinen Ermächtigung des Art. 2, Abs. 1 des Gesetzes über den Neuaufbau des Reichs vom 30. Januar 1934 den Artikel 113 EGBGB, der die landesrechtlichen Bestimmungen des Agrarrechts aufrechterhält, durchbrochen. Das Reichsumlegungsgesetz vom 26. 6. 1936 und die Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 hoben das umfangreiche, veraltete und zersplitterte entgegenstehende Landesrecht auf dem Gebiete des Umlegungsverfahrens auf und schufen einheitliches Reichsrecht. Die völlige Streichung des Artikels 113 EGBGB war noch nicht möglich, „da seine Bedeutung über den Bereich der Grundstücksumlegung hinaus-

42) Pözl, S. 159. — Bei diesen „administrativ-kontentiösen Sachen“ handelte es sich nicht um eine echte Verwaltungsgerichtsbarkeit, sondern um eine von den allgemeinen Verwaltungsbehörden geübte Rechtsprechung, vgl. Pözl, S. 164.

geht“ [1]). Vor allem bleibt das gesamte Siedlungsrecht erhalten. „Erst wenn auch das Verfahren für die ländliche Siedlung reichsgesetzlich geregelt sein wird, werden die alten Regulierungs- und Gemeinheitsteilungsgesetze im vollen Umfang entbehrlich werden“ [2]).

§ 17.

Die Umlegungsbehörden.

Die am 1. 1. 1938 in Kraft getretene [3]) RUO kennt, wie das preußische Landeskulturbehördengesetz, drei Instanzen der Umlegungsbehörden. Wie dort ist der Aufbau in der verwaltenden und in der rechtsprechenden Tätigkeit verschieden. Den Umlegungsbehörden, oberen Umlegungsbehörden und der obersten Umlegungsbehörde in der reinen Verwaltungstätigkeit entsprechen als Verwaltungsgerichte „die Umlegungsbehörde als Spruchstelle“, „die obere Umlegungsbehörde als Spruchstelle“ und „die oberste Umlegungsbehörde als Spruchstelle“ [4]). Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft [5]) ist oberste Umlegungsbehörde. Im übrigen schafft die RUO keine neuen Behörden, sondern überläßt deren Bestimmung dem Reichsminister. Soweit die Länder bereits geeignete Sonderbehörden besitzen, werden diese als untere Umlegungsbehörden benutzt; sonst werden wohl die Behörden der allgemeinen Landesverwaltung bestimmt werden [6]). So werden als untere Umlegungsbehörden benutzt die preußischen Kulturämter, die bayrischen Flurbereinigungsämter, die württembergischen, hessischen und badischen Feldbereinigungämter, in Sachsen die vom Landeskulturamt für jeden Fall besonders zu bestellenden Zusammenlegungsämter [6]). — Obere Um-

1) Hillebrandt, § 1 RUO Anm. 4.

2) Hillebrandt in ZAkademie 1938/9.

3) RUO § 156 Satz 1.

4) RUO §§ 90, 95, 96.

5) RUO § 2 Abs. 2 Satz 2. Nicht auch der preußische Minister, da die Umlegung lediglich Reichssache ist.

6) vgl. Hillebrandt, § 2 RUO Anm. 1.

legungsbehörde ist in den meisten Ländern ein Ministerium, in Preußen die Landeskulturabteilung des Oberpräsidenten [7]).

Als Umlegungsbehörden sind diese Stellen ohne Rücksicht auf ihren sonstigen Charakter kraft der Bestimmungen der RUO Verwaltungsbehörden und in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit (besondere) Verwaltungsgerichte [8]). Nur bei der obersten Umlegungsbehörde als Spruchstelle müssen der Vorsitzende und seine Stellvertreter zum Richteramt befähigt sein [9]). Die Spruchstellen werden im übrigen vorwiegend mit landwirtschaftlich und verwaltungsmäßig vorgebildeten Beamten besetzt [10]).

§ 18.

Die Abgrenzung von der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte.

1. Vorgeschichte.

Für die Abgrenzung der Zuständigkeit der Umlegungsbehörden von den ordentlichen Gerichten beschreitet die RUO einen völlig neuen Weg, der nur zu würdigen ist aus den mit der preußischen Regelung gemachten Erfahrungen einerseits und der durch den Nationalsozialismus veränderten Rechtsanschauung andererseits.

Die theoretisch sauber und befriedigend anmutende Regelung des § 1, Abs. 5 des preußischen Landeskulturbehördengesetzes [11]) führte nämlich in der Praxis zu großen Schwierigkeiten [12]), die sich am besten an der folgenden wichtigen Einzelstreitfrage aufzeigen lassen: soll bei Streitigkeiten aus einem vom Kulturamt vermittelten Rentengutskauf die Landeskulturbehörde zur Ent-

7) Hillebrandt, § 2 RUO Anm. 2.

8) Hillebrandt, § 90 Anm. 7.

9) RUO § 97 Abs. 2 Satz 1.

10) vgl. Hillebrandt, Einführung S. 86.

11) vgl. oben § 4 Nr. 2.

12) Zusammenstellung der Entscheidungen der im folgenden erwähnten Gerichte bei Hillebrandt Vorbem. § 90 (S. 297). Sie sind abgedruckt in der dem Verfasser nicht zugänglichen Zeitschrift für Agrar- und Wasserrecht, hsg. im Reichs- und Preuß. Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, Berlin.

scheidung auch solcher Prozesse zuständig sein, die bei jedem Kaufvertrag entstehen können?

Einmütig wurde die Frage bejaht von den der Verwaltung nahestehenden Gerichten: dem Oberlandeskulturamt, dem Kompetenzkonfliktsgerichtshof und dem Oberverwaltungsgericht. Ihre Begründungen gingen dabei auseinander. Aber immer wiesen sie dabei hin auf den „inneren Zusammenhang", den „engen untrennbaren Zusammenhang mit dem behördlich geleisteten Verfahren"; besonders kennzeichnend äußerte sich das Oberverwaltungsgericht[13]): der Standpunkt des Reichsgerichts in dieser Frage sei durchaus abzulehnen, „weil er die Tätigkeit der Landeskulturbehörden in unerträglicher und vom Gesetzgeber nicht gewollter Weise ... hindern würde". — Dem gegenüber verneinte das Reichsgericht[14]) die Frage mit folgenden überzeugenden Gründen: der Fall gehöre zu denjenigen, für die vor dem Landeskulturbehördengesetz gemäß § 66, Satz 2 des Gesetzes vom 18. 2. 1880 stets Revision zugelassen wurde. Gerade diese Gegenstände habe aber § 1, Abs. 5 LKBG unter bewußter Anlehnung an jene Bestimmung den Auseinandersetzungsbehörden entziehen wollen[15]). Das bringe auch der Wortlaut der neuen Bestimmung (der mit der alten wörtlich übereinstimmt) klar zum Ausdruck.

Die Parteinahme ist überaus bezeichnend. Der Streit zeigt deutlich, daß das Reichsgericht das Gesetz zwar richtig auslegt, den Erfordernissen der Praxis aber damit in keiner Weise gerecht zu werden vermag. Diesem Bedürfnis, die eigentlichen Landeskulturaufgaben in ihrer Ganzheit in einer Hand zusammenzufassen, suchen die der Verwaltung näher stehenden Gerichte dagegen durch möglichst weite Ausdehnung der am grünen Tische geschaffenen Gesetzesbestimmung Rechnung zu tragen.

2. § 90 der Reichsumlegungsordnung.

Die auch sonst ganz auf die praktischen Bedürfnisse abgestellte RUO regelt nun in ihrem grundlegenden § 90 die Zuständigkeit der

13) OVG 93/214 (221).
14) RG 121/190 (195) und 123/26 (33).
15) Die Richtigkeit dieser Behauptung ist oben § 4 Nr. 2 (S. 44) dargetan.

Umlegungsbehörden gegenüber den Gerichten folgendermaßen. Über Einwendungen gegen die hoheitlichen Anordnungen im Umlegungsverfahren befinden, wie bisher, die Umlegungsbehörden auch dann, wenn sie hierbei bürgerlich-rechtliche Vorfragen zu entscheiden haben. Ohne jede Rücksicht auf die Rechtsnatur entscheiden sie mit zwingendem Ausschluß der ordentlichen Gerichte alle „Streitigkeiten über die durch die Umlegung betroffenen Rechtsverhältnisse, ... wenn die Streitigkeiten durch die Umlegung hervorgerufen sind und mit ihr in einem inneren Zusammenhang stehen".

Diese weitgehende Entscheidungsbefugnis in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten offenbart das Bestreben, alles wesensmäßig zum Umlegungsverfahren Gehörige der Fachbehörde zu übertragen. Fast selbstverständlich erscheint von diesem Gesichtspunkt aus, daß auch die „ordentlichen" Verwaltungsgerichte in solchen Sachen durch die Spruchstellen ausgeschaltet werden [16]). Völlig ausgeschlossen sind die Umlegungsspruchbehörden nur, „soweit streitig ist, ob ein Recht vor der Umlegung bestanden hat oder welchen Inhalt und Umfang ein vor der Umlegung bestehendes Recht hat" [17]).

Die praktische Bedeutung dieser Zuständigkeitsabgrenzung würdigt Hillebrandt ganz richtig folgendermaßen [18]): Diese Regel stelle „für Umlegungen die Zuständigkeit annähernd wieder her, die vor 1919 die Preußischen Generalkommissionen und das Preußische Oberlandeskulturgericht . . . zur Entscheidung aller im Verfahren entstehenden und mit der Auseinandersetzung zusammenhängenden Streitigkeiten . . . gehabt haben und dehnt sie auf das ganze Reichsgebiet aus".

16) RUO § 90 Abs. 1 Satz 2, 3.
17) RUO § 90 Abs. 2.
18) Hillebrandt § 90 Vorbemerkung (S. 297 f.).

Schluß.

§ 19.

Der grundsätzliche Widerstreit in der Organisation der Landeskulturbehörden.

Die wechselvolle Geschichte der agrarischen Behörden spiegelt bei aller Verschiedenheit in den einzelnen Ländern stets die Stellungnahme der gerade herrschenden Anschauung zu einem für die Gestaltung dieser Sonderbehörden grundlegenden Dilemma.

Auf der einen Seite steht das dringende praktische Bedürfnis, die ausgesprochenen Sonderaufgaben der Agrarreform möglichst als geschlossenes Ganzes in einer Hand zusammenzufassen. Denn das umfangreiche Gebiet setzt ein außerordentliches Maß eingehender Fachkenntnisse, landwirtschaftlicher, agrarrechtlicher und vermessungstechnischer Art voraus. Die ordentlichen Gerichte und Verwaltungsbehörden sind für die Lösung der gesamten Aufgabe gleich ungeeignet. Wenn irgendwo, zeigt sich hier das Bedürfnis nach einer besonderen Behörde, die für ihre gleichzeitig richterlichen und verwaltungsmäßigen Aufgaben gleich befähigt ist[1]).

Auf der anderen Seite steht die theoretische Forderung nach Gewaltentrennung, nach Scheidung der Rechtspflege von der Verwaltung zum Schutz des Einzelnen vor staatlicher Willkür. Für die Verwirklichung dieser Gedanken Montesquieus trat besonders der Liberalismus des 19. Jahrhunderts ein im Kampf gegen den verhaßten absoluten Staat. Und es gelang ihm, seine Forderung mehr und mehr durchzusetzen. In der Folge erschien schließlich die Trennung zwischen Justiz und Verwaltung als das schlechthin Natur- und Vernunftgemäße.

1) Auch Fuchs, der sonst für möglichste Beschränkung der Sondergerichtsbarkeit eintritt, sagt hierüber S. 66: „Es wäre unklug gewesen, die ordentlichen Gerichte mit der Einarbeitung in diesen verwickelten Fragengebieten zu belasten."

Am erbittertsten rang der Liberalismus um die ihm besonders am Herzen liegende Frage des besten Rechsschutzes des Einzelnen gegenüber rechtswidrigen Anordnungen staatlicher Organe. Denn gerade dieser Schutz ließ sich nur schwer in das überkommene Gewaltenschema einordnen. In der Folge bekämpften sich vor allem zwei Strömungen, die für die gesamte Rechtspflege, auch für die Agrargerichte starke Bedeutung hatten. Der Justizstaatsgedanke wollte den Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber dem Staate den ihm allein als vertrauenswürdig weil „unparteiisch" erscheinenden ordentlichen Gerichten anvertrauen [2]). — Die Gegner forderten hierfür die Schaffung einer eigenen innerhalb der Verwaltung stehenden Gerichtsbarkeit.

Wir würdigen die Verwaltungsgerichtsbarkeit heute als eine zwar liberale Errungenschaft, die aber einem unleugbaren Bedürfnis entspringt und auch den eigentümlichen Bedürfnissen der Staatsverwaltung gerecht wird, so daß sie wohl nach Reinigung von liberalistischen Schlacken als Einrichtung erhalten zu werden verdient [3]). Für uns ist sie nicht mehr ein mißtrauisches „Kontrollorgan der Verwaltung, sondern leistet vielmehr der Verwaltung einen durchaus positiven Dienst, indem sie die gesetzliche Ordnung sichert, ohne die keine Verwaltung existenzfähig ist".

§ 20.

Das gemeinsame Grundsätzliche der verschiedenen liberalen Lösungen.

Zu Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, eben in der Zeit dieses Ringens um die Gewaltenteilung, begannen nun die meisten deutschen Länder mit der Bauernbefreiung und Bodenreform, bauten sie die Behörden zur Durchführung dieser Aufga-

2) vgl. die Begriffsbestimmung dieses sog. „jüngeren" Justizstaatsgedankens bei Jellinek S. 81.

3) vgl. Danckwerts, Die Verwaltungsgerichtsbarkeit im nationalsozialistischen Staat, in Frank, Deutsches Verwaltungsrecht, München 1937, S. 99 ff.: S. 104.

4) Köttgen, Deutsche Verwaltung, 2. Aufl. Berlin 1937, S. 53.

ben auf. Wenn auch der eigentliche Kampf des Liberalismus um die Gestaltung der entscheidend wichtigen Behörden der allgemeinen Staatsverwaltung und der ordentlichen Rechtspflege ging, so mußten doch auch die abseits vom politischen Tageskampf in der Stille eines ausgesprochenen Fachministeriums geschaffenen Einrichtungen irgendwie den Forderungen des Zeitgeists Rechnung tragen. Gerade das Arbeitsgebiet der Agrarbehörden umfaßte nun neben reinen Verwaltungsaufgaben auch die Entscheidung privat- wie öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten, wobei zudem bei den vielen abzulösenden altüberkommenen Berechtigungen die Einordnung im einzelnen oft zweifelhaft war, öffentlich-rechtliche Bestandteile sich von privatrechtlichen kaum trennen ließen.

Bei Untersuchung der Frage, wie sich nun die Vergangenheit mit dem geschilderten Widerstreit: — dem dringenden Erfordernis der Praxis nach Zusammenfassung der Aufgaben und den liberalen Gewaltentrennungslehren — auseinandergesetzt hat, beobachten wir bei aller Verschiedenheit im einzelnen doch stets die Bildung zweier Hauptgruppen.

Entweder verzichtete man darauf, dem praktischen Bedürfnis Rechnung zu tragen, trennte die Entscheidung der im Auseinandersetzungsverfahren auftauchenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten möglichst scharf ab und verwies sie an die ordentlichen Gerichte.

Oder man sucht zwar dem dringenden Erfordernis der Aufgabe durch Zusammenfassung alles Zusammengehörigen in einer Hand Rechnung zu tragen. Dann sah man sich jedoch gezwungen, den Träger dieser Aufgabe so zu gestalten, daß er auf jeden Fall den liberalen Anforderungen an Gerichte möglichst entsprach. Dann nahm man es auch in Kauf, wenn die Belange der Verwaltung infolge eines ungesunden Überwiegens des Justizcharakters solcher Behörden notlitten.

§ 21.

Würdigung der Regelung der Reichsumlegungsordnung als der grundsätzlichen Stellungnahme des Nationalsozialismus.

Obwohl die Zuweisung der Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten an die Umlegungsbehörden durch § 90 RUO den weitgespannten Rahmen des § 13 GVG [5]) nicht überschreitet, hat doch in der Vergangenheit kein Land, das die Landeskulturbehörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit als Verwaltungsgerichte aufzog, eine solche Regelung getroffen. Sie wäre dem herrschenden liberalen Empfinden als zu „justizfeindlich" erschienen. Zwar strebt auch der Nationalsozialismus nach klarer Abgrenzung der Aufgaben von Justiz und Verwaltung. Zudem fordert man heute möglichste Einheit der Verwaltung wie der Rechtsprechung, sucht also die Sonderbehörden jeder Art einzuschränken. Daß der Gesetzgeber trotzdem in der RUO einen ganz anderen Weg gegangen ist, daß er nämlich einer Sonderverwaltungsbehörde auch umfangreiche Rechtsprechungsaufgaben übertragen hat, beweist jedoch: diese Ziele sind uns keine unverzichtbaren Lehrsätze mehr, sondern wollen nur der Natur der Sache, dem Bedürfnis des modernen Staates nach Arbeitsteilung dienen. So kann der Gesetzgeber bereitwillig auf ihre Erreichung verzichten, wenn stärkere Gesichtspunkte dagegen sprechen. Das ist, wie gezeigt wurde, im Umlegungs- wie im gesamten Landeskulturwesen aufs stärkste der Fall. Die Gestaltung der Umlegungsbehörden erscheint so als die allein der Sache wirklich gerecht werdende Lösung.

Obwohl sie Verwaltungsbehörden sind, müssen sie zur Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten zuständig sein, weil dies die Unzerreißbarkeit ihrer Aufgabe erfordert. Wir sind übrigens wieder zu einer Auffassung gelangt, die bereits der Liberale Otto Bähr geäußert hat: „Eine völlig sichere Grenzscheidung des öffentlichen und des Privatrechts wird niemals zu erreichen sein"[6]). Die Verdrängung der ordentlichen Gerichte durch die Umlegungs-

5) die übrigens den Reichsgesetzgeber nicht bindet.
6) Bähr, S. 71; vgl. heute RG 156/279.

behörden ist jedoch auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Wie die Regelung verschiedener Länder, insbesondere Württembergs, gezeigt hat, lassen sich die Streitigkeiten über Bestand und Umfang eines Privatrechts leicht abtrennen. So beläßt der Gesetzgeber hier diese vor und außerhalb der Umlegung liegenden Streitigkeiten den ordentlichen Gerichten.

Verwaltungs*gerichte* müssen die Umlegungsbehörden sein, weil nach unserem modernen Empfinden zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten sachliche richterliche Unabhängigkeit erforderlich ist.

*Verwaltungs*gerichte müssen sie sein, weil wir heute von dem überzeugt sind, was Bluntschli schon 1870 schrieb[7]: „Die hohe Unparteilichkeit, welche in dem Staate nur einen Gegner einer anderen völlig gleichberechtigten Partei erblickt, die Feinheit der Unterscheidung, ... der kleine, zuweilen mikroskopische Scharfsinn, ... die logische Strenge und Unerbittlichkeit sind sehr schätzenswerthe Eigenschaften eines Civilrichters, aber für einen Richter in Sachen des öffentlichen Rechts höchst gefährliche Eigenschaften, die ihn mißleiten können, gerade das zu übersehen und zu mißachten, was hier die Hauptsache ist, den Zusammenhang aller öffentlichen Rechte mit dem großen Staatsganzen."

7) Bluntschli in „Deutsches Staatswörterbuch" von J. C. Bluntschli und K. Brater, Bd. 11, Stuttgart und Leipzig 1870 S. 68.

Lebenslauf

Am 10. März 1915 wurde ich als Sohn des Weinhändlers Alfred Bumiller und seiner Ehefrau Berta geb. Bosch in Jungingen in Hohenzollern geboren. Ich bin Reichsangehöriger. Am damaligen preußischen Reform-Realgymnasium in Hechingen bestand ich im Frühjahr 1934 die Reifeprüfung. Vom 6. 5. bis 15. 10. 1934 diente ich im Freiw. Arbeitsdienst in Vaihingen a. d. F. und Plochingen. Von Wintersemester 1934/35 bis Sommersemester 1938 studierte ich je ein Semester in Kiel und München, im übrigen in Tübingen Rechtswissenschaft. Am 24. 9. 1938 bestand ich in Stuttgart die Referendarprüfung. Bei meiner Ernennung zum Gerichtsreferendar am 14. 11. 1938 erhielt ich Urlaub bis 1. 4. 1939 zur Anfertigung der Dissertation. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 27. 3. 1939.

Franz Bumiller.